Das Briefbeförderungsgeschäft der Reichspost.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Walter Lohmann,

Referendar in **Oschatz.**

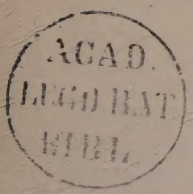

Leipzig

Buchdruckerei Arthur Schmidt, L.-Neustadt

1909.

Literatur.

Höpfner, Archiv für civ. Praxis Bd. 36. S, 119 ff. (1853).

Karstens, ebenda, Bd. 37, S. 209 ff.

Tinsch, b. Gruchot, Bd. 35, S. 193 ff.

Müller, Über die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten, Leipzig 1857.

Kompe, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 18 S. 301 ff. (1858).

v. Linde, Haftpflicht der Postanstalten, Gießen 1859.

Schellmann, Über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags Marburg 1861.

Wolff, Haftpflicht der Postanstalten nach dem Nordd. Bundesgesetz vom 2. XI. 1867, in Behrends Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. 4 S. 130—149 (1870).

Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877.

v. der Osten, der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrechte Straßburg 1883.

Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.

Schott, Die Posten, Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts S. 531 ff. (1885).

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.

Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, 1891.

Kann, Die Transportgeschäfte der Post, Erlangen 1892.

Wirsing, Die zivilrechtliche Haftung der Post, Erlangen 1892.

G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, I. Bd. S. 562 ff., Leipzig 1893.

Braemer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894.

O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, II. Bd., Leipzig 1896.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, II Bd., Berlin 1897.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Jena 1897.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Hölder, Kommentar z. Allgem. Teil des BGB., München 1900.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II und III, 1901.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Tübingen und Leipzig 1902.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1904.
Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens, Halle 1905.
Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871 m. Nachtrag, herausgegeben von Dr. Ernst v. Grimm, Berlin 1901/4.
Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1904.
Coermann, Die Posthaftpflicht, Sä. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß 1904.
Reichardt, Das Recht an Briefen, Borna-Leipzig 1905.
Wolcke, Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenwesen, Borna 1905.
Gattermann, Materialien zum deutschen Postrecht, Leipzig 1906.
Leutke, Das Verfügungsrecht b. Frachtgescäft mit besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäfts, Berlin 1905.
Burckas, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen, Leipzig 1907.
Braun, Über die Rechtsverhältnisse der Post zu dem Absender und zu dem Adressaten beim einfachen Vertrage über die Beförderung von Briefen und Paketen, Göttingen 1907.
Staudinger, Kommentar z. Recht der Schuldverhältnisse, München 1907.
Josef, Die Haftung des Staats für schuldhafte Handlungen der Beamten, Grenzboten 1907, Heft 12.
Hanno Müller, Die Verträge der Post. Ihre Erfüllung und die Rechtslage des Empfängers unter der Wirkung eines zwischen Empfänger und Post abgeschlossenen Abkommens auf Überlassung eines Postschließfachs, Leipzig 1908.
Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen Art. 48—52, Berlin 1908.

Zeitschriften.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover und Leipzig.
Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin.

Abkürzungen

(mit Ausnahme der allgemein gebräuchlichen).

RGC. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
D. R. = Zeitschrift „Das Recht".
D. J.-Ztg. = Deutsche Juristenzeitung.
G. = Postgesetz.
T. = Posttaxgesetz.
O. = Postordnung.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Gegenstand der Abhandlung	7
§ 2.	Die besonderen Quellen des Postrechts	7
§ 3.	Der Brief als Gegenstand des Beförderungsgeschäfts	11
§ 4.	Die Personen des Briefbeförderungsgeschäfts	13
§ 5.	Die rechtliche Stellung der Post	14
§ 6.	Die Voraussetzungen des Kontrahierungszwangs	18
§ 7.	Die juristische Natur des einfachenBriefbeförderungsgeschäfts	22
§ 8.	Zeit und Form des Vertragsabschlusses	28
§ 9.	Die rechtliche Natur der besonderen Briefbeförderungsgeschäfte	31
§ 10.	Die rechtliche Natur des Portos und der Gebühren. — Der unfrankierte und der ungenügend frankierte Brief	37
§ 11.	Rechtliche Natur der Wertzeichen	38
§ 12.	Das Verhältnis zwischen Post und Absender während der Beförderung	39
§ 13.	Bestehen Rechte des Empfängers gegen die Post auf Beförderung, Bestellung, Aushändigung des Briefs?	43
§ 14.	Aushändigung des Briefs und Annahme seitens des Adressaten	51
§ 15.	Das Briefgeheimnis	54
§ 16.	Die Schadensersatzpflicht der Post	55

Das Briefbeförderungsgeschäft der Reichspost.

§ 1. Gegenstand der Abhandlung.

Die Reichspost besorgt die verschiedenartigsten Geschäfte, über deren Natur zahlreiche Streitfragen aufgetaucht sind. Der Verfasser dieser Abhandlung hat sich vorgenommen, nur einen kleinen Ausschnitt aus diesen Geschäften nach seinen juristischen Eigentümlichkeiten zu betrachten, und zwar das Briefbeförderungsgeschäft.

Es muß vorausgeschickt werden, daß nur zu den wesentlichen in juristischer Beziehung interessierenden Fragen Stellung genommen werden soll.

§ 2. Die besonderen Quellen des Postrechts.

I. In erster Linie steht als Spezialgesetz

1) das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871, (Postgesetz)

Außerdem kommen in Betracht:

2) das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871,
3) das Gesetz vom 20. XII. 1875 betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes unter 1) (Eisenbahnpostgesetz),
4) die Gesetze vom 17. V. 1873 und 3. XI. 1874 betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das

Posttaxwesen im Geb. d. D. Reichs vom 28. X. 1871,

5) das Gesetz betr. einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. XII. 1899,
6) Das Gesetz vom 11. III. 1901 betr. Änderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. X. 1871,
7) Das Gesetz betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. VI. 1869,
8) Einf.-Gesetz zur CPO. vom 30. I. 1877 § 13 Z. 4,
9) die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. III. 1900 mit verschiedenen Nachträgen, dem letzten vom 13. VIII. 1908 (Postprotest).

II. Über die rechtliche Natur der Quellen herrscht nur hinsichtlich der Postordnung eine erhebliche Meinungsverschiedenheit in der Literatur. Ist die Verwaltungsverordnung oder Rechtsverordnung, Gesetz im materiellen Sinne, revisibel?

Auch wir müssen dieser Frage näher treten, weil sie für das Recht des Briefbeförderungsgeschäfts von größter Bedeutung ist.

G. § 50 bestimmt:

> Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalten zu beobachtenden Vorschriften getroffen.
>
> Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.
>
> Das Reglement hat zu enthalten:
>
> — es folgen unter Z. 1—10 Normativbestimmungen —
>
> Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrats.
>
> Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementären Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Reichskanzler am

30. November 1871 ein Reglement, die Postordnung, erlassen, dessen letzte Redaktion vom 10. III. 1900 stammt.

Diese Postordnung ist nun nicht im Reichsgesetzblatt sondern im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Amtsblatte für das Reichspostamt veröffentlicht worden.

Meyer (§§ 175, 177) erachtet die Bestimmungen des Reglements nicht als gesetzliche Vorschriften. Sie seien vielmehr, wie auch G. § 50 bezeuge, Bestandteile des Vertrags zwischen der Postverwaltung und dem Einzelnen und bedürften deshalb auch keiner Publikation im Reichsgesetzblatt.

Mittelstein (S. 4) behauptet wegen dieser Art der Verkündung ihre Ungültigkeit als Rechtsverordnung. Sie habe nur Bestand als Verwaltungsverordnung[1]), sei aber trotzdem wie ein Gesetz zu interpretieren (S. 5), da es sich um abstrakte Vertragsnormen handle[2]).

Mayer (S. 337) ist der Ansicht, daß die O. Verwaltungsvorschrift und nicht in Form reichsrechtlicher Rechtssätze veröffentlicht sei.

Schott (S. 534) dagegen nennt sie eine „gesetzesvertretende Verordnung" und behauptet, daß G. § 50 mit den Worten „Bestandteil des Vertrags" sich selbst widerspreche, da eine jede Regel, die kraft des gesetzgeberischen Willens gelten soll, nicht lediglich eine Vertragsnorm sei.

Dambach (Anm. z. G. § 50) unterscheidet zwei Teile der Postordnung:

1) Die Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Absender bzw. Reisenden seien

---

[1]) Ähnlich Laband II S. 101, Zorn S. 244 „Verordnung in betreff des Betriebsdienstes".

[2]) „Die Erforschung des richtig verstandenen Inhalts eines Reglements beruht somit nicht nur auf tatsächlichen Feststellungen, sondern wesentlich auf juristischen Reflexionen. Ist dabei erkennbarerweise eine revisible (das ist ja gerade die Frage! D. V.) Rechtsnorm verletzt, so beruht die Auslegung des Vertrags auf Gesetzesverletzung, und beruht darauf die Entscheidung, so ist für eine Revision Raum."

Vertragsbestimmungen, nicht aber Gesetz. Für ihre Interpretierung seien „die freieren Prinzipien" der Erfüllung eines Vertrags maßgebend,

2) Die Anordnungen über Aufrechterhaltung der Ordnung usw. seien „wirkliche Rechtsnormen".

III. Der Verfasser kann sich keiner dieser Ansichten voll anschließen.

Nach Art. 50, II der RVerf. steht dem Kaiser der Erlaß reglementsmäßiger Festsetzungen und allgemeiner administrativer Anordnungen bezüglich der Postverwaltung zu. G. § 50 überträgt nun — als Gesetz — dem Reichskanzler (in drei Punkten unter Mitwirkung des Bundesrates) den Erlaß einer Verordnung über

die bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften

und fügt noch eine besondere Bestimmung über die Veröffentlichung des Reglements hinzu. Es ist auch durch Blätter, die für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmt sind (Zentralblatt, Postamtsblatt), veröffentlicht worden und seine Nachträge werden noch in dieser Art veröffentlicht.

Wenn G. § 50, II sagt, daß die Vorschriften des Reglements als „Bestandteil des Vertrags" zwischen der Postanstalt und dem Absender „gelten" sollen, so ist dies einerseits ein Beweis dafür, daß die Postordnung nicht bloße Verwaltungsvorschrift sein soll, andererseits bedeutet es auch nicht, daß etwa nur Absender und Post an das Reglement gebunden sein sollen, denn Absatz I desselben Paragraphen bestimmt, daß es die **„weiteren"** bei Benutzung der Postanstalten — also von jedermann — zu beobachtenden Vorschriften enthalten, das Postgesetz ergänzen soll. Absatz III beschränkt auch nicht etwa den Umfang des Reglements auf die unter Ziffer 1—10 aufgeführten Gegenstände, sondern spricht nur aus, daß sie darin enthalten sein sollen.

Die erlassene Postordnung enthält nun zum größten Teile Vorschriften, die eine Verpflichtung der Post dem Absender gegenüber und umgekehrt oder eine Verpflichtung des Empfängers der Post gegenüber aussprechen, die ein für allemal bindend sein wollen und geeignet sind, Rechtsnormen zu sein, zum Teil aber auch Instruktionen für die Postanstalten und Anweisungen für das Publikum, die die Eigenschaft von Rechtsnormen nicht haben.

Insoweit die Postordnung Vorschriften enthält, die ihrem Charakter nach Rechtsnormen sein können, ist die Postordnung, wie die Eisenbahnverkehrsordnung nachträglich[3]) durch die Paragraphen 454, 471, HGBs, durch das Mittel des Postgesetzes § 50 im voraus zur Rechtsverordnung erhoben worden. G. § 50 enthält eine nach Art. 78 der RVerf. gültige Verfassungsänderung, da zur Gültigkeit reichsrechtlicher Rechtssätze grundsätzlich die Verkündung im reichsgesetzblatt notwendig ist.

Die Postordnung ist in dem bezeichneten Umfange materiell „Gesetz", nicht Gegensatz zum Gesetz, weil sie Vertragsinhalt sein soll (so Dambach zu § 50, Meyer §§ 175, 177, Gaupp-Stein II S. 78) und enthält revisible Rechtsnormen[4]).

IV. Die „allgemeine Dienstanweisung" ist lediglich eine dem inneren Betriebe dienende Geschäftsordnung, die das Publikum aus eigener Kraft nicht bindet.

§ 3. Der Brief als Gegenstand des Beförderungsgeschäfts.

I. Der Begriff „Brief" ist nach der O. ein anderer als der der „Briefsendung". Der letztere umfaßt Postkarten,

---

[3]) S. darüber Mode, D. J.-Ztg. 1904 S. 1085, Kaufmann, D. J.-Ztg. 1901 S. 185, Laband, D. J.-Ztg. 1900 S. 509.

[4]) Auch Hellwig S. 519, Kann S. 12, Leutke S. 132/3, Dernburg, Sch.-Verh. II S. 514, RGC. 19,101, 43,99, legen der Postordnung die Eigenschaft der Rechtsverordnung bei.

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, die als „offene Briefe“ gelten. Wir haben es in dieser Abhandlung nur mit dem ersteren zu tun, der nirgends gesetzlich definiert wird und daher Gegenstand verschiedener Kontroversen und eingehender Entscheidungen geworden ist (man vergleiche die Entscheidung RGStr. 34, 337).

Eine allgemeine Definition des Begriffs, wie sie Leutke (S. 152) und andere zu geben versuchen, läßt sich m. E. nicht aufstellen[1]). Ebenso kann nicht von einem Brief „im Sinne des Postgesetzes“ (RGStr. 37, 346) oder „im Geltungsbereich des Postgesetzes (RGStr. 37, 282) gesprochen werden. Die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften sprechen an verschiedenen Stellen von Briefen in ganz verschiedenem Sinne, und dies ist bei den vielen Definitionsversuchen noch zu wenig beachtet worden.

II. Für uns kommt an dieser Stelle als Gegenstand des Briefbeförderungsgeschäfts nur die Sendung in Frage, die von der Post als Brief befördert wird[2]), und zwar regelmäßig deshalb, weil die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung über Form, Verpackung usw. vom Absender eingehalten worden ist. Welche Sendungen als „Briefe“ befördert werden, läßt sich wieder nicht allgemein sagen. Der Brief als Gegenstand des Beförderungsgeschäfts wird sich aber, wie schon oben angedeutet, mit dem Briefe im Sinne des Kontrahierungszwangs decken (s. u. § 6).

III. Außer den genannten Arten des Briefs können wir noch unterscheiden

den Brief im Sinne des Postzwangs (s. u. § 5),
den Brief im Sinne des Briefgeheimnisses (s. u. § 15),

---

[1]) So auch Reichardt § 2, Burkas S. 3.

[2]) O. § 23 III beweist, daß die O. unter „Briefen“ auch Sendungen in der üblichen Briefform (d. i. wie RGStr. 37,282, bemerkt, für die Regel ein im Verhältnis zur Länge und Breite nur mäßig starkes Rechteck, ausnahmsweise auch ein anderes, durch geradlinige Kanten begrenztes Gebilde) begreift.

den Brief im Sinne des Strafrechts, der hier nicht zu behandeln ist.

IV. Die Briefe als Gegenstände der Beförderung werden von der O. (§ 1) eingeteilt in

1) Gewöhnliche Briefe,
2) Briefe unter Einschreibung,
3) Briefe unter Wertangabe.

Besonders geartete Beförderungsgeschäfte liegen vor bei

1) Briefen mit Zustellungsurkunden (O. § 25),
2) Briefen mit der Bemerkung „Rückschein“ (O. § 26),
3) Nachnahmebriefen (O. § 19),
4) durch Eilboten zu bestellenden Briefen (O. § 22),
5) Briefen mit dem Vermerke „Postlagernd“ (O. § 41),
6) Bahnhofsbriefen (O. § 23).

§ 4. Die Personen des Briefbeförderungsgeschäfts.

Bei der Briefbeförderung treten drei Personen zueinander in Beziehung

1) der Absender,
2) die Post in der unten unter II angeführten Bedeutung,
3) der Empfänger oder Adressat.

I. Absender im Sinne der postrechtlichen Vorschriften ist nicht notwendig derjenige, der den Brief der Post zur Beförderung übergibt, sondern nur der, der den Willen hat, die Post mit der Beförderung zu befassen und den Brief entweder einliefert oder einliefern läßt.

Wer aber kann diesen Willen haben?

Muß die Leistung der Post ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit erfolgen?

Diese Fragen können wir erst beantworten, wenn wir uns über den Postzwang, den Kontrahierungszwang und die rechtliche Natur des Beförderungsgeschäfts klar geworden sind.

II. Die juristische Person, mit der das Publikum bei Benutzung der Post als Reichsverkehrsanstalt (Art. 48 d. RV.) in Beziehung tritt, ist das Reich. Sofern es die Post be-

treibt, soll es in herkömmlicher Weise auch in dieser Abhandlung unter dem Namen „Post“ als besondere juristische Person behandelt werden.

Die in Betracht kommenden Gesetze gebrauchen die Bezeichnungen „Postanstalt“, „Post“, „Postverwaltung“, „Postbehörde“, „Postamt“ als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Reiches in der verschiedensten Bedeutung.

Dem Absender oder dessen Beauftragten treten außer im Falle der Einlieferung durch den Briefkasten in der Regel ein vom Landesherrn angestellter Beamter, seltener ein vom Kaiser ernannter (Art. 50 RV.), oder eine nur durch Dienst- oder Werkvertrag gedungene nichtbeamtete Person (O. § 29) entgegen, die die Post innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftskreises vertreten.

III. Der Empfänger oder Adressat ist derjenige, der den Brief erhalten soll, nicht gerade der Abnehmer des Briefes.

§ 5. Die rechtliche Stellung der Post.

I. Das Postregal und der Postzwang. Die Reichspost ist nach Art. 48 d. RVerf. eine Staatsverkehrsanstalt. Als solche hat sie nicht nur Rechte und Pflichten — die namentlich in der O. normiert sind —, sondern auch Vorrechte und besondere Pflichten, von denen für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Briefbeförderungsgeschäfts vor allem das Postregal, der Postzwang und der Kontrahierungszwang in Betracht kommen.

A. Das Wort „Postregal“ treffen wir zwar in der Gesetzgebung nicht an, und Loening (§ 153) sowie Mittelstein (S. 19) verneinen überhaupt das Bestehen des Regals seit dem 28. X. 1871; wir verstehen jedoch heute unter „Regalen“ allgemein Ausschlußrechte zugunsten eines öffentlichen Unternehmens (Mayer S. 334) und unter „Postregal“

> das Recht der Post, gewisse Geschäfte des Transportverkehrs unter Ausschluß anderer auszuführen.

Seinen Umfang und damit den seines Korrelats[1]), des B. Postzwanges[2])

der Pflicht des Einzelnen, sich in gewissen Fällen der Briefversendung der Post bei Vermeidung von Strafe zu bedienen, bestimmen die §§ 1, 1a des Postgesetzes und Art. 3 des Gesetzes vom 20. XII. 1899. Darnach ist

die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes oder von solchen Briefen, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleiben, auf andere Weise als durch die Post verboten.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen nicht betrieben werden.

Ausnahmen vom Postregal und Postzwang enthalten die §§ 1, III, letzter Satz, 2, 2a des Postgesetzes (unverschlossene Briefe, die den Inhalt des Pakets betreffen, expresse Boten und Fuhren, Briefe der Privatbeförderungsanstalten in eigenen Angelegenheiten).

Das Postregal geht insofern über den Postzwang hinaus, als Art. 3 des Ges. v. 20. XII. 1899 den Betrieb von Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen usw., die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, verbietet, während der Einzelne sich nicht gerade der Post zu bedienen braucht, wenn er einen unverschlossenen Brief gegen Bezahlung versenden will[3]).

---

[1]) Anders Kann S. 20, ähnlich Meyer § 176.

[2]) Mayer S. 334 „Der Zwang, der zugunsten der Post geübt wird gegen das benutzende Publikum".

[3]) Dambach Anm. 10 zu § 1, S. 11.

Für den Begriff „Brief“ im Sinne des Postzwangs und Postregals[4]) sind die Vorschriften des Postgesetzes und der Postordnung in Verbindung mit dem Sprachgebrauch maßgebend. M. E. bedeutet er:

> jede bis 250 g wiegende in Schrift- oder Zeichenform ausgedrückte, für die Beteiligten erkennbare gedankliche Mitteilung einer Person an eine — nicht notwendig eine andere — Person.

Nicht von Belang für den Begriff ist

1) das Vorhandensein eines Umschlags, eines bestimmten Verschlusses, einer bestimmten Verpackung, einer Adresse,
2) der Umstand, daß die Sendung gerade mit der „Briefpost“ befördert werden kann.

Er ist eben nicht gleichbedeutend mit dem Begriff im Sinne des Kontrahierungszwanges.

Der Meinung, daß man einer Sendung schon durch Form, Verpackung und Verschluß die Eigenschaft eines postzwangspflichtigen Briefes geben könne (so Aschenborn S. 37, Braun S. 23 ff, RGStr. 31,156, 37,282), weil ihr Inhalt sich dem Einblicke dritter entziehe, kann sich der Verfasser nicht anschließen. Befindet sich in einem verschlossenen Umschlage z. B. eine Banknote, so bleibt diese eine Sache, wird keine gedankliche Mitteilung in Schrift oder Zeichenform. Befindet sich nichts darin, so entsteht auch keine solche gedankliche Mitteilung[5]). Der Beweis, daß sich bei einem leeren Umschlag „nach den Verabredungen des Absenders und des Empfängers oder nach den Umständen ein bestimmter Gedanke für die Beteiligten erkennbar ausprägt“ (RGStr. 31,156), würde auch kaum zu führen sein.

---

[4]) S. darüber Dambach zu § 1, Anm. 8—10, 12, 14—17, 19—23, 25, 26, 31—42, Anm. zu §§ 1a, 2, 2a; Aschenborn S. 35ff., Meyer § 176, Mittelstein S. 21/2, RGStr. 22,25, 25,21, 31,153, 33,147, 34,337, 37,280.

[5]) Schwankend Kann 156.

Anders verhält es sich mit einem solchen Umschlag für den Kontrahierungszwang.

II. Das Postregal ist wiederholt in der Literatur[6]) und in den Reichstagsverhandlungen „Postmonopol“ genannt worden (Stephan: das Briefmonopol ist die Rückenwirbelsäule des ganzen Postwesens)[7]).

Mayer (S. 334) hält den Ausdruck für verfehlt, weil er ein Ausschlußrecht zugunsten eines einseitigen Finanzinteresses für privatwirtschaftliche Unternehmungen bedeute. Der Verfasser ist der Ansicht, daß man von einem Postmonopol in dem Sinne wohl sprechen kann, daß es das Ausschlußrecht der Post in wirtschaftlicher Beziehung überhaupt, im Gegensatz zum staatsrechtlichen Begriff des Regals bedeutet.

III. Der Kontrahierungszwang (G. § 3) verpflichtet die Post, „Postsendungen“ anzunehmen und zu befördern, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung beobachtet sind[8]) (hierüber s. u. § 6).

Das Postregal ist kein Privat- sondern ein öffentliches Recht, es gibt keine Klage der Post gegen den Einzelnen auf Einlieferung des postzwangspflichtigen Briefs.

Ebenso ist der Kontrahierungszwang, soweit er Annahmezwang ist, eine rein öffentlich-rechtliche Pflicht, da sie lediglich im Wesen der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt begründet ist. Eine Klage gegen die Post auf Annahme der Sendung[9]) oder auf Schadensersatz wegen Verletzung der „Postpflicht“ ist ausgeschlossen[10]) (a. A. Schott Seite 539, 545, Mittelstein S. 35, Coermann S. 556). Nimmt der betreffende Postbeamte

---

[6]) Reichardt S. 4, Mittelstein S. 27, Kann S. 19, Laband III S. 53.

[7]) Sten. Ber. I. Legislaturperiode I. Session 1871, I. Bd. S. 547/8, 552/3.

[8]) Mittelstein „Postpflicht“ S. 30.

[9]) Kann S. 134 scheint diese Klage für möglich zu halten.

[10]) Darüber Mayer S. 326, Meyer § 176, Laband III S. 78, Zorn S. 276.

die Sendung nicht an, so steht dem Einlieferer nur das Recht der Verwaltungsbeschwerde zu.

Auch der Kontrahierungszwang der Eisenbahn (HGB. § 453) ist eine rein öffentlich-rechtliche Pflicht, und die Bestimmung des § 453, daß die Eisenbahn bei „Zuwiderhandlung" gegen die Vorschriften dieses Paragraphen Schadensersatz zu leisten hat, läßt deutlich erkennen, daß sich der Gesetzgeber dabei bewußt war, daß eine öffentlich-rechtliche Pflicht gleichwohl einen im zivilrechtlichen Wege verfolgbaren Schadensersatzanspruch erzeugen sollte.

Die „besonderen Vorrechte" der Post (G. § 16ff.) werden hier nicht besprochen (Befreiung von Wegegeldern, Wegebenutzung usw.).

§ 6. Die Voraussetzungen des Kontrahierungszwangs.

Das Recht des Einzelnen auf Annahme einer Sendung als Brief besteht nur, wenn die

Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglements beobachtet sind.

Auf diese Bestimmungen muß der Verfasser kurz eingehen — obwohl sie zunächst an sich nichts juristisch Interessantes bieten —, um später aus der äußeren Form der Einlieferung auf die juristische Natur des Beförderungsgeschäfts schließen zu können.

I. Gewicht, Form, Verpackung, Aufschrift, Bemerkungen.

Für alle Briefe gilt: Das Meistgewicht ist 250 g (O. § 2). Jede mehr wiegende Sendung braucht nicht als Brief befördert zu werden.

Der Brief muß eine „Außenseite" haben, auf der die „Aufschrift", d. i. (O. § 4) die Adresse, angebracht und auf der Platz für Stempelabdrücke und postdienstliche Vermerke vorhanden ist (O. § 4). Der Absender darf auf die Außenseite seine Adresse, jedoch keine „brieflichen Mit-

teilungen“ schreiben (O. § 3). Abbildungen auf der Außenseite sind gestattet. Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite zu kleben (O. § 3 III).

Für Briefe nach Orten ohne Postanstalt s. O. § 4 II.

Für Briefe mit Geldstücken s. O. § 17.

Besonderes gilt für die

1) Briefe unter Einschreibung.

Weder Wertangabe noch Beifügung von Zustellungsurkunden ist zulässig (O. § 13). Der Brief muß die Bezeichnung „Einschreiben“ tragen. Es wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

2) Briefe unter Wertangabe.

Weder Einschreibung noch Beifügung von Zustellungsurkunden ist erlaubt (O. § 14). Sie müssen mit einem haltbaren, aus einem Stück hergestellten Umschlage ohne farbige Ränder (O. § 15, VI) und so viel Siegelabdrücken desselben Petschafts versehen sein, daß diese sämtliche Klappen des Umschlags fassen, und daß dem Inhalte ohne sichtbare Beschädigung nicht beizukommen ist (O. § 16 II). Der Wert ist in der Aufschrift in Zahlen ersichtlich zu machen und soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen (O. § 14, II). Auch hier wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt (O. § 14, IV).

3) Briefe, die durch Eilboten bestellt werden sollen.

Sie müssen den Vermerk „durch Eilboten“ tragen eventuell den Vermerk „auch nachts“ (O. § 22).

4) Briefe mit Zustellungsurkunde.

Der Absender hat ein bzw. zwei ausgefüllte Formulare zur Aufnahme der amtlichen Urkunde über die Zustellung beizufügen. Die Briefe müssen verschlossen und mit Absenderadresse versehen sein.

Besondere Vorschriften für CPO. § 181 ff. in O. § 25, V.

5) Briefe mit dem Vermerke „Rückschein".

Wünscht der Absender eine Bescheinigung des Adressaten über den Empfang eines Wert- oder Einschreibebriefs, so muß seine Adresse und der Vermerk „Rückschein" in der Aufschrift enthalten sein.

6) Nachnahmebriefe.

Will der Absender, daß dem Adressaten erst nach Zahlung einer bestimmten Summe ausgehändigt werde, so er muß die in O. § 19 bestimmte Aufschrift anbringen. Beifügung von Zustellungsurkunden ist unzulässig.

7) Briefe mit dem Vermerk „Postlagernd".

Die Sendung muß (O. § 41) diesen oder einen ähnlichen Vermerk tragen. Die Aufschrift braucht nicht den Namen des Empfängers in der sonst geforderten Form zu tragen (O. § 4, I).

8) Bahnhofsbriefe.

Hat sich der Adressat mit dem Absender dahin verständigt, daß gewisse Briefe gleich nach Ankunft des betreffenden Eisenbahnzugs in Empfang genommen werden sollen, so muß der Absender den Vorschriften des § 23 der O. genügen (breiter, roter Umschlagrand, Absenderadresse auf der Rückseite).

Auch wenn diese Erfordernisse nicht erfüllt sind, muß die Post gleichwohl auf Verlangen des Absenders unter den in O. § 27, II bestimmten Bedingungen den Brief zur Beförderung annehmen (Verzicht des Absenders auf Schadensersatz, Vermerk „Auf meine Gefahr").

Von der Beförderung, daher auch von der Annahme ausgeschlossen sind Briefe, deren Außenseite oder Inhalt gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet werden (O. § 5, I), sowie gefährliche Sendungen (O. § 5, II).

II. Ort der Einlieferung.

Gewöhnliche Briefe, also nicht einzuschreibende oder unter Wertangabe zu befördernde (O. § 1, II), sind regelmäßig mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen oder den in O. § 29 bezeichneten Personen, wenn sie sich im Dienste befinden, zu übergeben (Ausnahme O. § 29 I, 1. Satz).

Andere Briefe, auch gewöhnliche unter Nachnahme muß der Absender an der Annahmestelle einer Postanstalt einliefern. Posthilfsstellen sind nicht „Postanstalten" (§ 29, II); es ist lediglich „Vertrauenssache", wenn ein Wert- oder Einschreibebrief dem Inhaber der Hilfsstelle übergeben wird. Insofern besteht kein Kontrahierungszwang der Post.

Landbriefträger sind im Umfange von O. § 29, III annahmeverpflichtet.

III. Zeit der Einlieferung.

Nur während der Schalterdienststunden dürfen regelmäßig Briefe, wenn sie nicht durch den Briefkasten einzuliefern sind, aufgegeben werden (O. § 30 mit Ausnahmen).

Will der Absender den Brief mit einer bestimmten Post befördert wissen, so muß er deren „Schlußzeit" einhalten (O. § 30).

IV. Frankierung, Porto, Gebühren.

Als Vergütung für die Beförderung sind Porto und Gebühren tarifmäßig im Posttaxgesetz, in der Postordnung und dem Gesetze vom 17. V. 1873 festgesetzt.

Die Ausdrücke „Porto" und „Gebühr" werden in den genannten Vorschriften nicht streng auseinander gehalten, immerhin wird das Wort „Porto" mehr für die befördernde Tätigkeit der Post gebraucht.

Die Postordnung bestimmt in § 50 grundsätzlich, daß der Absender die Wahl hat, Briefe frankiert, d. h. mit den von der Post verkauften Wertzeichen (darüber s. u. § 10) versehen oder unfrankiert[11]) einzuliefern.

[11]) Kann S. 169 „Kreditierungszwang".

Frankierungszwang herrscht hinsichtlich der Bahnhofs- und Rückscheinbriefe.

Auf die Höhe der Porti und Gebühren und ihre Arten kann hier nicht näher eingegangen werden.

Über ihre juristische Natur s. u. § 9.

§ 7. Die juristische Natur des einfachen Briefbeförderungsgeschäfts.

I. Die meisten Schriftsteller, die sich mit der Frage nach der juristischen Natur des Geschäfts befaßt haben, halten einen privatrechtlichen Vertrag, und zwar einen Werkvertrag bzw. locatio conductio operis für vorliegend (v. d. Osten S. 44, Schellmann S. 5, 7, 12, Meyer §§ 176/7, Meili S. 30/1, Loening § 154, Mittelstein S. 9, Kompe S. 315, Hellwig S. 516, Dernburg I S. 201, Laband III S. 49, Braun S. 17, Wirsing S. 41, Coermann S. 556, H. Müller S. 13 4)[1]).

Innerhalb der Vertragsanhänger bestand unter der Herrschaft des gemeinen Rechts noch Streit, ob es sich um einen Frachtvertrag nach dem AHGB. handle. Dies hing mit der Frage der Kaufmannseigenschaft der Post und der Eigenschaft des Briefs als „Gut" zusammen (Meili S. 37, Zorn S. 259).

Heute ist die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuchs durch §§ 452, 663 HGBs hinsichtlich der Beförderungsgeschäfte der Post ausgeschlossen und deren Kaufmannseigenschaft verneint.

Schott (S. 539) nimmt ein Privatrechtsverhältnis ohne Vertragscharakter an, während Zorn (S. 274) eine Obligation des öffentlichen Rechts für vorliegend erachtet, die nach beiden Richtungen Rechte wie Pflichten hervorbringe.

Mayer (S. 325 ff.) betrachtet das Ganze unter dem Gesichtspunkt der öffentlich-rechtlichen Anstaltsnutzung und

[1]) Kann S. 65: „ein dem modernen Postrecht eigentümlicher Realvertrag" s. u. § 8

verneint sowohl ein privat- als ein öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft[2]).

II. Die Post ist kraft Gesetzes verpflichtet, Briefe anzunehmen, zu befördern und zu bestellen (G. § 3, O. § 36). Dies ist eine Verpflichtung, die im gewöhnlichen Verkehr, soweit die Beförderungs- und Bestellpflicht in Frage kommt, den Inhalt eines Werkvertrags nach §§ 631 ff. 675 BGBs bildet: Die Post wird zur Herstellung eines durch Dienstleistung herbeizuführenden Erfolgs, zur Geschäftsbesorgung, der Absender zur Entrichtung der taxmäßigen Vergütung (§ 632 BGBs) verpflichtet. Es handelt sich ferner um die Beförderung von „Gütern" im Sinne des HGB.s (a. M. Meili S. 31, Zorn S. 259), so daß dessen Bestimmungen über den Frachtvertrag jedenfalls Anwendung finden würden, wenn eine Privatperson ein Brieftransportgeschäft einrichtete[3]).

In der Tat haben auch die Art. 421, 449 des AHGBs die Bestimmungen über den Frachtvertrag und das Seefrachtgeschäft auf die Postbeförderungsgeschäfte für anwendbar erklärt, insoweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein anderes bestimmt war.

Ihrem Inhalte nach ist die Verpflichtung der Post, zu befördern und zu bestellen, auch heute, obwohl § 452 HGBs die Anwendbarkeit der Frachtgeschäftsbestimmungen ausschließt, eine privatrechtliche, zugleich aber durch gesetzliche Vorschrift eine öffentlich-rechtliche. Dies ist kein Widerspruch, wie Braun (S. 14/5) anzunehmen scheint, wenn er der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 des Postgesetzes zuwider behauptet, eine gesetzliche Verpflichtung bestehe nur für den Abschluß des Vertrags, während die weiteren Pflichten erst aus dem Vertrage entstünden. Denn, sobald die Post den Brief angenommen hat, erhält die bis dahin allgemein

[2]) Ebenso lehnen Birkmeyer S. 905, Hertz, D. J.-Ztg. 1903 S. 391 ein privatrechtliches Verhältnis ab.

[3]) Schellmann S. 12.

gegenüber dem Publikum bestehende öffentlich-rechtliche Pflicht durch die Beziehung zu einem bestimmten Absender einen individuellen privatrechtlichen Charakter.

Schott (S. 539) schließt auf ein privatrechtliches Verhältnis deshalb, weil die Post ihre Geschäfte in privatwirtschaftlicher Form betreibe, was m. E. nicht ausschlaggebend sein kann.

Laband (III S. 49) und Meyer (§ 173) begründen ihre Ansicht damit, daß es sich beim Betrieb der Post nicht um Ausübung staatlicher Hoheitsrechte handle, sondern daß der Absender der Post als gleichberechtigter Kontrahent gegenübertrete.

Unsere Annahme eines privatrechtlichen Verhältnisses findet eine Stütze und eine Bestätigung in der gesetzlichen Behandlung des Eisenbahntransportgeschäfts (HGB. § 453). Dort ist ein privatrechtlicher Vertrag in den §§ 453ff. ausdrücklich anerkannt.

Freilich ist Mayer (S. 326) der Ansicht, daß die Eisenbahn in ihrem ganzen Geschäftsbetriebe auf dem Boden des Zivilrechts, die Post aber auf dem des öffentlichen Rechts stehe.

Auch Zorn (S. 256, 292 3, 308) führt zur Begründung seiner oben erwähnten Meinung an, daß die Eisenbahnen noch nicht als Staatsverkehrsanstalten wie Post und Telegraphie eingerichtet seien und daß deshalb der maßgebende juristische Standpunkt für das Eisenbahntransportgeschäft „noch“ der handelsrechtliche sei.

Der Verfasser kann diese Ausführungen nicht billigen. Eine Staatsverkehrsanstalt, mag sie ein Regal besitzen oder nicht, muß nicht notwendig ihre Geschäfte in öffentlich-rechtlicher Form betreiben. Die Eisenbahn ist, ebenso wie die Post nach § 3 des Postgesetzes, durch § 453 HGBs zur Annahme und Beförderung verpflichtet. Ihr Geschäftsbetrieb unterscheidet sich nur äußerlich von dem der Post.

Ist so dem Inhalte nach das Verhältnis der Post zum Absender ein privatrechtliches[4]), so findet darauf das BGB. insoweit Anwendung, als die postrechtlichen Bestimmungen nicht über die Materie verfügen[5]) (arg. Art. 32 ff. EG. BGB., G. § 51).

III. Haben wir aber einen Vertrag vor uns? § 50 des Postgesetzes deutet zwar darauf hin, erwähnt aber unter den Vorschriften, die Bestandteil des zwischen der Postanstalt und dem Absender geschlossenen Vertrags sein sollten, auch solche, die sonst, sofern von einer öffentlichen Anstalt die Rede ist, als rein öffentlich-rechtliche aufgefaßt zu werden pflegen (Ziffer 10!).

Das BGB. gibt keine Vertragsdefinition, aus den §§ 145 ff. ist aber zu entnehmen, daß darunter

> ein Rechtsgeschäft verstanden wird, das den durch Antrag und Annahme zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden oder als übereinstimmend angenommenen auf Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen gerichteten Willen zweier oder mehrerer Personen zum Tatbestand hat.

In allen Fällen der Briefauflieferung gibt der Absender den Willen kund, daß die Post verpflichtet sein soll, den Brief an eine bestimmte Adresse zu befördern.

Die Post andererseits erklärt durch ihre Vertreter ausdrücklich oder durch konkludente Handlung, daß sie diese Verpflichtung übernehme.

Beide sind rechtsgeschäftliche Willenserklärungen; ob wir aber „Antrag“ und „Annahme“ vor uns haben, ist bestritten.

Nun ist unzweifelhaft, daß die Post in der Mehrzahl der Fälle den Absender gar nicht kennt, auch nicht zu kennen

---

[4]) Auch Coermann S. 556.

[5]) a. M. Birkmeyer S. 905, Hertz, D. J.-Ztg. 1903 S. 391, der die Normen des bürgerlichen Rechts nur im Wege der Analogie für anwendbar hält.

braucht und daß sie Briefe von geschäftsunfähigen Personen befördert. Sollte das Postgesetz oder die Postordnung aber eine vom allgemeinen Privatrecht abweichende Art der Geschäftsfähigkeit anerkennen?

Mayer (S. 342/3) hält dafür, daß die Post als öffentliche Anstalt mit den Sachen des Wahnsinnigen ebenso verfahren müsse wie mit denen des Gesunden, auch wenn sie wisse, daß ein Geschäftsunfähiger die Sendung aufgegeben habe.

Von der Osten (S. 16) sagt: wer diesen animus contrahendi habe, ob ein Minderjähriger, Rechtshandlungsunfähiger, sei ganz einerlei; die bloße Tatsache der Aufgabe, des Einwerfens in den Kasten, genüge zum Vertragsabschluß. Ein Kind, das einen unfrankierten Brief einwerfe, verpflichte so womöglich noch seinen Vater zur Zahlung des Portos und Strafportos, und zwar durch Rechtsgeschäft (!).

Laband (III S. 78) meint gleichfalls, daß es auf die Geschäftsfähigkeit nicht ankomme, widerspricht sich aber, wenn er bemerkt, es sei ebenso wie wenn sich ein Kind in einem Laden für 10 Pfennig Näschereien geben lasse (sie „kaufe"). Dies wäre doch eben auf dem Gebiete des Privatrechts ein nichtiger Vertrag.

Über diese Frage s. auch

Mittelstein S. 53, Kompe S. 319, Zorn S. 274/5.

Wir müssen annehmen, daß nur ein Geschäftsfähiger den bezeichneten Willen haben kann und daß der Kontrahierungszwang die Post nur gegenüber geschäftsfähigen Personen bindet[6]), nicht aber etwa deshalb, weil die Postverwaltung durch Annahme der Sendung in ein Vertragsverhältnis zum Absender tritt (so Dambach, Anm. 4 zu § 1), sondern weil ein Geschäftsunfähiger nach § 105 BGBs keine für die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte wirksame Willenserklärung abgeben kann.

Um Zahlungsfähigkeit darf sich die Post allerdings nicht kümmern, sie hat aber auch nichts mit der Geschäfts-

[6]) S. auch Leutke S. 157, ähnlich Kann S. 119.

fähigkeit, der Voraussetzung für alle gültigen Rechtsgeschäfte, zu tun[7]).

Gegen die Möglichkeit eines Vertragsantrags wird nun ferner vorgebracht, daß ein Vertrag, der auf Verlangen des einen Teiles geschlossen werden müsse, dessen Inhalt nicht frei vereinbart werde, sondern gesetzlich feststehe, kein Vertrag im Sinne des Privatrechts sein könne (Zorn S. 274/5).

Auch Schott (S. 539) meint, der Absender mache keine Offerte, „sondern" er „fordere die Post auf, ihrer gesetzlichen Pflicht Genüge zu tun"[8]).

Der Kontrahierungszwang und der Postzwang in Verbindung mit dem gesetzlich feststehenden Inhalt lassen aber einen Vertrag wohl zu. Eine „Willenserklärung" im Sinne des BGB. wird durch gesetzlichen Zwang nicht ausgeschlossen. Der Kontrahierungszwang und der gesetzlich feststehende Inhalt finden sich auch bei den Eisenbahntransportgeschäften, die das Handelsgesetzbuch selbst als Verträge anerkennt (§ 454 HGB.s). Durch seine Erklärung fordert zwar der Absender die Post auf, „ihrer gesetzlichen Pflicht Genüge zu tun", aber diese Pflicht hat eben, soweit sie die Beförderung und Bestellung betrifft, den Inhalt eines Vertrags. Hier wird nicht gegen oder ohne den Willen des Absenders durch Rechtssatz eine Schuld erzeugt, nur mit seinen Willen. Was den ein für allemal festgelegten Inhalt[9]) anlangt, so kennt auch das BGB. eine Reihe von Vorschriften, deren Beobachtung durch freie Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann, die also zwangsweise den Inhalt eines Vertrags bilden.

---

[7]) Dazu Mayer S. 342/3.

[8]) „Es ist keine Pflicht, zu vereinbaren, denn diese besteht kraft Gesetzes. Es ist keine Pflicht des Absenders, zu begründen, denn dieselbe ist teils zur gesetzlichen Voraussetzung teils zur gesetzlichen Folge der Postbeförderung umgebildet."

[9]) Richtig Aschenborn S. 75, daß die Beamten bei Abschluß des Vertrags nicht andere als die in den Postgesetzen und der O. festgesetzten Bedingungen vereinbaren können.

Nach alledem liegt ein „Antrag“, ein zur Kenntnis der Post gebrachter Wille des Absender, mit ihr in ein Vertragsverhältnis zu treten, vor. Die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der Post (s. darüber unten § 8) nimmt diesen Antrag an[10]), sie ist also eine „Annahme“ im Sinne des BGB.s und das einfache Briefbeförderungsgeschäft ein „Vertrag“,

ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§§ 631, 675 BGBs)[11]).

IV. Ob nun die Vorschriften des BGBs über den Werkvertrag bzw. Auftrag auf das Briefbeförderungsgeschäft Anwendung finden, richtet sich darnach, ob das Postsonderrecht seinen Werkvertrag erschöpfend regelt oder regeln will. Weder das eine oder das andere geht aus G. oder O. hervor.

Überblicken wir namentlich die Auftragsvorschriften, so müssen wir die Anwendbarkeit von § 663 (Unverzügliche Ablehnung des Auftrags), § 665 (Abweichen von den Weisungen des Auftraggebers), § 666 (Auskunfterteilung), § 667 (Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten), §§ 669, 670 (Vorschuß und Ersatz für Aufwendungen) anerkennen.

Die Werkvertragsbestimmungen selbst (§ 631 ff.) werden kaum in einem Falle wirksam werden. Im übrigen finden die Vorschriften des BGBs ergänzend Anwendung.

§ 8. Zeit und Form des Vertragsabschlusses.

I. Bei den Briefen, die an der „Annahmestelle“ der Postanstalt eingeliefert werden, erklärt der Beamte entweder ausdrücklich oder — was meistens der Fall ist — stillschweigend durch Übernahme zur Beförderung die Annahme oder Nichtannahme des beantragten Vertrags.

[10]) Wirsing S. 6/7 meint, G. und O. seien „nichts anderes als der erklärte Wille“ der Postverwaltung, unter gewissen Bedingungen einen Vertrag abschließen zu wollen. Sie verspreche jedem, der diese Bedingungen erfülle, ein gewisses Verhalten — Eine Konstruktion, an die der Gesetzgeber sicher nicht gedacht hat!

[11]) Aschenborn (S. 73) beachtet § 675 nicht.

Ist nun bei der Einlieferung durch den Briefkasten der Vertrag etwa schon abgeschlossen, sobald der Brief hineingeworfen ist?

Von der Osten (S. 23/4) meint, daß die Offerte des Absenders stillschweigend akzeptiert sei, sowie der Brief im Kasten liege. Dieser sei der „stumme Bote" der Post. An anderer Stelle (S. 22) sagt er wieder, daß mit der „formrichtigen" Einlieferung der Vertrag perfekt werde.

Auch Wirsing (S. 7) hält dafür, daß in dem Moment, in dem ein beliebiger Anderer die verlangten Voraussetzungen erfülle, der Begriff des Vertrags gegeben sei.

II. Mit dem Einwerfen in den Briefkasten erlangt die Post jedenfalls die tatsächliche Gewalt über den Brief (§ 854 BGB.s). Mit dem Anbringen der Kasten stellt sie aber nicht etwa einen Antrag an incertas personas, auch keine Aufforderung, an sie Anträge zu stellen[1]). Sie ist aber verpflichtet, die Kasten nach Maßgabe von O. § 30, VII leeren zu lassen: ein Teil ihrer öffentlich-rechtlichen Annahmepflicht.

Da sie nur solche Briefe annehmen muß, die der Vorschrift des § 3 des Postgesetzes genügen, muß ihr vor der Annahme zur Beförderung eine Prüfung möglich sein, die sie nur durch eine physische Person, den zuständigen Beamten, vornehmen lassen kann. Solange sich der Brief im Kasten, in den Händen des unzuständigen Beamten befindet, ist er nur eingeliefert, nicht „angenommen".

Leutke (S. 155/6) nimmt sonderbarerweise bei den durch den Briefkasten eingelieferten Briefen Perfektion des Vertrags an, wenn der abfertigende Beamte den Brief für postordnungsgemäß befunden hat, sagt aber im vorhergehenden Satze, daß Postillone und die Führer von postseitig benutzten Privatpersonenfuhrwerken innerhalb ihrer Zuständigkeit die „Annahme" erklären könnten.

Braun (S. 27/8) sieht den Abschluß des Vertrags darin,

[1]) Braun S. 26.

daß der zur Leerung des Briefkastens ermächtigte Beamte in den Besitz des Briefes gelange, mit der unhaltbaren Begründung, daß die Postbeamten, namentlich in größeren Städten, oft nicht Zeit hätten, die Sendung zu prüfen, und daß auch bei Verzicht des Absenders auf Schadensersatz postwidrige Sendungen befördert werden müßten (O. § 27, II). In letzterem Falle wird aber gerade die Sendnng durch den Vermerk „Auf meine Gefahr" zur postordnungsmäßigen.

Unsere Ansicht, daß der Vertrag erst dann zustande kommt, wenn der zur Prüfung zuständige Beamte den Brief zur Beförderung annimmt, findet ihre beste Bestätigung in O. § 29, wo gerade von der Übergabe von Briefen an nicht zur Prüfung zuständige Beamte oder Angestellte die Rede ist. Hier wird ausdrücklich gesagt, daß die für den Beweis der Annahme (O. § 31) wichtigen Einlieferungsbescheinigungen nicht dnrch den Landbriefträger, sondern „erst durch die Postanstalt" auszustellen sind.

Die Stempelung dient zur Entwertung der Freimarken, zur Bezeichnung der Eingangsstunde und des Eingangsortes und ist nicht Ausdruck der Annahme; sie geschieht regelmäßig durch Unterbeamte und geht der Prüfung der Postordnungsmäßigen Beschaffenheit durch den Abfertigungsbeamten voraus (Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. V. Abt. 2 §§ 8, 27).

III. In der Literatur ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Beförderungsvertrag ein Realkontrakt oder ein Vertrag sei, der nur durch Schriftform abgeschlossen werden könne.

1. Kann (S. 60—65) weist darauf hin, daß hier im Gegensatz zum gewöhnlichen Frachtvertrag die Übergabe des Beförderungsgegenstandes die „einzige vorkommende Art des Vertragsabschlusses" sei. Die Offerte könne nur durch Geben, daß Akzept nur durch Nehmen erfolgen. Der Vertrag sei deshalb keine locatio conductio operis,

sondern ein Realvertrag, der Entstehung nach von der Werkmiete grundsätzlich verschieden[2]).

Kanns Ansicht ist für die romanistische Beurteilung beizupflichten, denn Hingabe der res ist Voraussetzung des Vertragsabschlusses. Ein Vorvertrag über die Beförderung eines Briefes ist nach dem Inhalte und dem Sinne des Postgesetzes und der Postordnung ausgeschlossen. Unser Recht unterscheidet jedoch die Verträge nicht nach der Form, sondern dem Inhalte nach[3]), und darnach ist der Briefbeförderungsvertrag ein Werkvertrag.

2. Was die Schriftform anlangt, so setzt zwar die Annahme des Briefs eine Aufschrift voraus. Sie bildet aber zusammen mit dem Stempel nicht etwa eine Vertragsurkunde. Die Adresse ist wohl Ausdruck des Vertragsantrags, insofern „Bestandteil des Vertrags" (Laband III S. 84), die Stempelung ist aber nicht Ausdruck der Annahme[4]), sondern nur Beweis der Eingangszeit an einer bestimmten Postanstalt. Der Vertrag wird also keineswegs durch Schriftform im Sinne des BGBs abgeschlossen.

§ 9. Die rechtliche Natur der besonderen Briefbeförderungsgeschäfte.

I. Erfüllt ein Brief die Bedingungen eines eingeschriebenen Briefes, so ist die Post verpflichtet, dem Absender eine Urkunde über die Einlieferung (O. § 13) auszufertigen, ein wichtiges Beweismittel sowohl gegenüber der Post (O. § 31) als ev. gegenüber dem Adressaten[5]).

---

[2]) Dazu teilweise zustimmend Hellwig S. 519, Anm. 50; irrig. Leutke S. 154/5 zu O. § 29 II („Bestellung" der Abholung).

[3]) Dies übersieht H. Müller S. 23/4.

[4]) Braun darüber S. 26/7, oben S. 51.

[5]) Falls z. B. der Verkäufer eines Wertpapieres dieses auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet (§ 447 BGBs), und die Identität des Briefinhalts mit dem verkauften Papier festgestellt werden kann, so würde der Einlieferungsschein die Erfüllung des Vertrags beweisen können.

Den eingeschriebenen Brief „darf“ die Post erst dann aushändigen, wenn der Empfänger eine Empfangsbescheinigung ausgestellt hat. Dies ist jedoch keine Verpflichtung dem Absender gegenüber, sondern ist eine zur Sicherung der Post dienende Vorschrift (O. § 39, X).

Es liegt hier ein Werkvertrag mit besonders gearteter Geschäftsbesorgung vor, dessen praktische Bedeutung sich bei der Haftpflicht der Post zeigt.

II. Ebenso muß die Post beim Wertbrief eine Einlieferungsbescheinigung ausstellen. Auch seine Bedeutung zeigt sich bei der Entschädigungspflicht der Post.

In der Literatur ist mehrfach die Frage berührt worden, ob die Wertdeklaration dem Beförderungsvertrag zugleich die rechtliche Natur eines Versicherungsvertrages[6]) gebe (Woff S. 132 ff., Laband S. 86, Meili S. 76, 85, Dambach Anm. 2 zu § 8, Schott S. 556, Braun S. 3).

Sie könnte von Wichtigkeit werden im Falle des § 390 HGBs:

> Der Kommissionär ist wegen der Unterlassung der Versicherung des Guts nur verantwortlich, wenn er von den Komittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

Versicherung ist ein Vertrag, bei dem der eine Teil gegen Zahlung eines Entgelts für den Eintritt eines nicht durch den Willen des Vermögensinhabers herbeigeführten Ereignisses einen mehr oder weniger bestimmten Ersatz für Vermögensschaden zu leisten verspricht, den er ohne diesen Vertrag nicht zu leisten hätte. Dazu kommt[7]), daß die Möglichkeit eines auf ganze Reihen solcher Verträge gerichteten Betriebs vorhanden ist, wobei die Höhe des Entgelts nach einer statistischen Durchschnittsberechnung festgesetzt werden kann.

---

[6]) Das Ges. vom 17. V. 1873 spricht in § 2 von „Versicherungsgebühr“.

[7]) Lewis, S. 18, Braemer S. 3.

Dieser Begriff wird vom Wertbriefbeförderungsvertrag scheinbar vollkommen erfüllt, die Post ist hier auch verbunden, einen Schadensersatz zu leisten, den sie auf Grund des gewöhnlichen Vertrags nicht leisten würde. Aber der Schadensersatz stellt sich nicht als ein vom Transportgeschäft unabhängiger dar, sondern bedeutet eine gesetzlich festgesetzte Haftung aus dem Beförderungsvertrag. S. darüber Braun S. 3, Coermann S. 558, RGC. 28,141.

Damit erledigt sich auch eine Untersuchung darüber, ob hinsichtlich der Haftung bei teilweiser Beschädigung des Wertbriefs die Vorschrift über die Seeversicherung § 792 HGBs analog anwendbar ist (verhältnismäßiger Ersatz)[8]).

Bezüglich der rechtlichen Natur des Wertbriefbeförderungsvertrags gilt dasselbe wie beim eingeschriebenen Brief (oben unter II), ebenso für die

III. durch Eilboten zu bestellenden Briefe,
IV. Briefe mit dem Vermerke „Postlagernd“,
V. Bahnhofsbriefe,
VI. Briefe mit Zustellungsurkunde[9]),
VII. Dagegen müssen wir den Nachnahmebrief einer besonderen Betrachtung unterziehen.

Die Post wird hierbei verpflichtet, den Adressaten unter „Vorzeigen“ des Briefes („Vorzeigegebühr“ [O. § 19, VII]) zur Zahlung der in der Aufschrift angegebenen Nachnahmesumme aufzufordern und dies innerhalb von sieben Tagen zu wiederholen, falls der Empfänger eine Zahlungsfrist beansprucht, und nun entweder nach Aushändigung des Briefs mit vorangegangener[10]) Bezahlung dem Absender den eingezogenen Betrag auszuzahlen oder den Brief zurückzusenden.

Die Auffassung der rechtlichen Natur dieses Geschäfts ist für die Haftpflicht der Post von größter Bedeutung.

---

[8]) Darüber Laband III, S. 86, Meili S. 76, 85, Dambach Anm. 2 zu § 8.
[9]) Darüber speziell Leutke S. 175—8.
[10]) O. § 19 „Darf nur gegen Berichtigung ausgehändigt werden.“

Mittelstein (S. 122) bezeichnet es als eine „eigenartige Modifikation“ des Postfrachtvertrags bzw. als „qualifizierender Nebenvertrag eines solchen“, erklärt aber deren Natur nicht.

Braun (S. 4) nennt es einen „Vertrag mit zusammengesetztem Inhalt“, der zerlegt einen Postbeförderungsvertrag (Werkvertrag), einen Dienstvertrag und bei Einlösung einen Geldübermittlungsvertrag ergeben würde[11]).

Wirsing (S. 87—90) hält zwei einzelne Geschäfte für vorliegend, ebenso Dambach (S. 97). Ersterer behauptet, daß der Geldeinziehungsvertrag von dem Beförderungsvertrag derart unabhängig sei, daß die Post (S. 88) die Pflicht hätte, trotz Verlusts der Sendung doch den Nachnahmebetrag einzuziehen.

Laband (III, S. 93) sieht im Nachnahmegeschäft einen Nebenvertrag, der in allen wesentlichen Stücken der Anweisung entspreche.

Der postordnungsmäßige Nachnahmebrief hat nun nach O. § 19 etwa folgende Aufschrift:

Nachnahme von 10 (zehn) Mark 50 Pf.
Absender: Kurt Hey, Taucha

Herrn

Otto Baum

Oschatz

Der Absender händigt damit der Post eine Urkunde aus, in der er den Empfänger anweist, Geld an die Post zu leisten. Die Adresse ist hier nicht nur für die Post sondern auch ür den Empfänger bestimmt, denn der Absender will, das ist gesetzlich festgelegter Vertragswille, daß der Brief „vor-

[11]) Coermann S. 560 „Doppelter Transport- und Auftragsvertrag“.

gezeigt“ werde. Wir haben eine Anweisung nach § 783 BGBs vor uns, und zwar eine Anweisung zum Inkasso, bei der der Anweisungsempfänger durch die Form, den Inhalt und die Stempel der Urkunde notorisch ist.

Gleichwohl hat sie nicht die Funktionen, die ihr das BGB. verleiht. Nach der Eigenart der postrechtlichen Vorschriften ist eine schriftliche „Annahme“ nach § 784 BGBs ausgeschlossen.

Die Anweisung ist aber nicht Ausdruck eines Nebenvertrags (Laband), sondern Ausdruck eines besonderen Antrags auf Beförderung. Hier liegen nicht zwei oder gar drei besonders zu beurteilende Geschäfte vor (Wirsing, Dambach, Leutke), sondern der Geldeinziehungsauftrag steht derart in rechtlicher Beziehung zum Beförderungsvertrag, daß er ohne Existenz der Briefs nicht gedacht werden kann[12]).

Allerdings braucht die Nachnahme den Briefinhalt nicht anzugehen, sie kann Aufnahme eines Darlehns, die Einziehung einer beliebigen Forderung bezwecken. Die Einhebung des Geldbetrags kann Hauptzweck der Nachnahmebriefaufgabe sein, ist es aber nicht schlechthin, wie H. Müller (S. 10) annimmt. Im allgemeinen erscheint vielmehr die Nachnahme als in einer Beziehung zum Briefe stehend im Gegensatz zum Postauftrag, der lediglich die Geldeinziehung bezweckt. Sonach ist die Nachnahme keine „Abart des Postauftrags“ (H. Müller S. 28), auch kein „Dienstvertrag mit immanentem“ Beförderungsvertrag.

Vielmehr ist die Post für das Befördern, das Bestellen, das Anbieten in Verbindung mit der Zahlungsaufforderung, das Aushändigen oder Zurücksenden erfüllungspflichtig, also für Leistungen mit von vornherein abgeschlossenem Inhalt, Dienstleistungserfolge im Sinne des § 631, II BGBs, die mit Erfolgen im Sinne „Reüssieren“ nichts zu tun haben[13]).

---

[12]) Wirsing S. 88 a. M.

[13]) H. Müller S. 28 nimmt dies anscheinend an.

Wir haben einen Werkvertrag der in § 675 BGBs gedachten Art vor uns, bei dem vom Zeitpunkt der Aufforderung des Adressaten an zwei Verbindlichkeiten der Post in ein gegenseitiges Ausschlußverhältnis treten:

1) im Falle der Zahlung Aushändigung des Briefs und Übermittlung der Nachnahmesumme in Form der „Postanweisung“ an den Absender (es liegt keine echte Postanweisung vor!),
2) im Falle der Nichtzahlung Rücksendung des Briefs an den Absender.

Man könnte an eine Alternativobligation (§§ 262, 319 BGBs) denken, bei der dem Empfänger die Wahl der Leistung zustünde; indessen[14]) geht die Absicht der Vertrag schließenden Parteien hier nur dahin, daß seine Erklärung — die hier in der Zahlung enthalten ist — den Ausschlag geben soll, nicht daß er „wählen“ soll.

Auch ein echtes Bedingungsverhältnis liegt nicht vor: Das Aushändigen, wenn der Betrag gezahlt ist, ist eine nach der O. notwendig eintretende Folge der Zahlung (condicio juris), keine Suspensivbedingung (a. Kann S. 100/1).

VIII. Mit dem Vermerke „Rückschein“ beauftragt der Absender die Post, den Brief nur gegen Vollziehung einer „Empfangsbescheinigung“ auszuhändigen und ihm diese Urkunde zuzusenden (O. § 26). Der Ausdruck „Empfangsbescheinigung“ ist nicht begriffswidrig, denn obwohl der Adressat bei Vollziehung der Urkunde noch gar nicht empfangen hat, ist er natürlich nur gegen Leistung der Post zu deren Rückgabe verpflichtet.

Hier entscheidet es sich, je nachdem der Adressat die Urkunde vollzieht oder nicht, welche der zwei möglichen Verbindlichkeiten — Rücksendung der Urkunde und Aushändigung des Briefs oder Rücksendung des Briefs — die Post zu erfüllen hat. Sie haben den Inhalt von Werkverträgen der in § 675 BGBs bezeichneten Art.

[14]) Fischer-Henle Anm. 4 zu § 262.

§ 10. Die rechtliche Natur des Portos und der Gebühren.

Der unfrankierte und der ungenügend frankierte Brief.

I. Porto und Gebühren (s. o. § 6, S. 21) sind gesetzlich festgelegte taxmäßige Vergütungen für die Geschäftsbesorgung (§ 632, II BGBs[1]).

Zorn (S. 283) meint, das Porto sei keine vertragsmäßige Geldschuld, es falle unter den finanzrechtlichen Begriff der Gebühr, auch Mayer (S. 340—2) nimmt eine öffentlich-rechtliche Entstehung der Gebührenpflicht an. Er betont einerseits, daß diese Auffassung stets die gebotene sei, sobald man die Anstaltsnutzung selbst als öffentlich-rechtlich ansehe, andrerseits, daß die Gebührenpflicht aber nur entstehe, insoweit in der Inanspruchnahme der Anstalt die Äußerung eines verpflichtungsfähigen Willens liege. So könnten Anstaltsleistungen ordnungsmäßig erfolgen, ohne daß die Gebührenpflicht begründet werde.

Wir haben oben dargelegt, daß ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Post und Absender geschlossen wird. Damit war auch die Beurteilung der Geldleistungen des Absenders als „Vergütungen“ im Sinne des § 632 BGBs gegeben. Er ist in erster Linie Schuldner des Portos und der bühren, ihm muß aber auf Verlangen in gewissen Fällen kreditiert werden, und seine Verpflichtung erlischt, wenn der Empfänger für ihn zahlt (O. § 50, VI).

II. Im Falle des nichtfrankierten und ungenügend frankierten Briefs ist es oft vom Absender nicht beabsichtigt, den Adressaten zu belasten.

Hat er diese Absicht, so liegt es nahe, hier einen dem Nachnahmegeschäft ähnlichen Vertrag anzunehmen, denn die Post „darf“ nach § 6 des Taxgesetzes eine Sendung erst

[1]) Laband III, S. 80 „Frachtlohn“, Kann S. 171, „Äquivalent für die Tätigkeit der Post“.

aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist. T. § 6 ist aber nur eine die Post angehende Vorschrift, und es kann dem Absender gleich sein, ob die Post ohne Empfang des Portos und der Gebühren aushändigt oder nicht, während die Post im Falle der Aushändigung des Nachnahmebriefs ohne Einziehung des Betrags vertragswidrig handeln würde.

Für Porto und Gebühren haftet der Absender nur, wenn

1) der Empfänger die Annahme verweigert,
2) wenn er nicht ermittelt werden kann,
3) wenn Sendungen erst nach der Aushändigung als unzureichend frankiert erkannt werden.

Im übrigen wird er durch Aushändigung an den Adressaten frei. Dies ergibt eine sinngemäße Auslegung des Vertrags, geht aber auch aus O. § 50, VI, IV hervor.

Laband (III, S. 93) und Meyer (§ 177) sprechen bezüglich der unfrankierten Sendung von „Assignation“ und „Anweisung“. Wir haben zwar beim Nachnahmebrief festgestellt, daß der Form nach in Verbindung mit der Aushändigung eine „Anweisung“ nach § 783 BGBs vorliegt. Hier ist dies schon dessalb nicht der Fall, weil der Absender weder in der Aufschrift genannt sein muß noch notorisch ist.

§ 11. Rechtliche Natur der Wertzeichen.

T. § 9 bestimmt, daß die Postanstalten Freimarken zur Frankierung der Postsendungen zu dem durch den Frankostempel bezeichneten Betrage „abzulassen“ haben. Es ist also ein Kontrahierungszwang zum Verkaufe der Wertzeichen aufgestellt, den O. § 49 insofern erweitert, als bei den bestellenden Boten solche gekauft oder bestellt werden können.

Ihrem Zwecke nach sind die Wertzeichen Zahlungsmittel, ihrer rechtlichen Natur nach Marken im Sinne des § 807 BGBs, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, die aber

vom Aussteller unter Umständen ausgegeben werden, aus denen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, und zwar ergeben hier die Umstände, da der Absender berechtigt und eventuell sogar verbunden ist, Marken zur Frankierung zu benutzen (O. § 50, I), daß die Post verpflichtet ist, die Marken in gewissen Fällen als Zahlungsmittel anzunehmen.

§ 12. Das Verhältnis zwichen Post und Absender während der Beförderung.

I. Die Beförderungspflicht der Post beginnt, sobald der zur Prüfung zuständige Beamte den Brief als postordnungsmäßig angenommen hat, und endigt regelmäßig, wenn der Brief dem Adressaten ausgehändigt ist. Liegt er im Briefkasten oder befindet er sich noch in den Händen eines zur Prüfung nicht zuständigen Beamten, so ist die Beförderungspflicht noch nicht begründet[1]).

Durch das Einwerfen in den Kasten und durch Übergabe an den im Dienst befindlichen Boten erlangt die Post aber den unmittelbaren Besitz des Briefs, sie ist dem Absender gegenüber auf Zeit zum Besitze verpflichtet (§ 868 BGBs).

Soweit keine Annahmepflicht der Post besteht (s. o. § 6) kann sie auch die Beförderung verweigern, muß aber, wenn sie den Brief nicht zurückgibt (O. § 27) mindestens dem Absender Nachricht geben (§ 666 BGBs).

Sollte die Post ohne gesetzlichen Grund die Beförderung verweigern — was ja kaum vorkommen wird —, so hätte der Absender jedenfalls einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung des Vertrags[2]). Eine andere Frage ist die, ob ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung besteht.

---

[1]) Die Beförderung im Sinne des Postregals beginnt schon mit dem Einsammeln der Briefe (RGStr. 25,26).

[2]) a. M. Mayer S. 327.

Ist der Brief angenommen, so hat der Absender eventuell einen Anspruch auf Ausstellung einer Einlieferungsbescheinigung (O. § 31, 29, V).

Die Post muß die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Transportgelegenheit befördern (O. § 30), wenn deren „Schlußzeit" vom Absender eingehalten worden ist, Auf welchem Wege sie „geleitet" wird und wann sie von der Bestimmungspostanstalt zu bestellen ist, ist der Postbehörde überlassen (§§ 32, 38), d. h. natürlich nicht ihrem beliebigen Ermessen anheimgegeben.

II. Über die Aushändigung an den Adressaten bestimmen O. §§ 39, 36, daß die Bestellung in erster Linie an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten ins Haus erfolgen muß. Die O. unterscheidet dann Fälle, in denen sie nur an den Adressaten, und solche, in denen sie auch an Personen stattfinden kann, die als zum Empfange ermächtigt gelten.

Besonderes ist für die Bestellung bzw. Aushändigung der Briefe mit Zustellungsurkunde (O. § 25, 40), Eilbriefe (§§ 22, 39, XIV), Einschreibbriefe (§ 39, X), Wertbriefe (§ 39, X), Nachnahmesendungen (§ 19), Bahnhofsbriefe (§ 23), Briefe mit Rückschein (§ 26), zollpflichtige Postsendungen (§ 39, XV) und postlagernde Briefe (§ 41) bestimmt.

Über Bestellung durch Einlegen in den Hausbriefkasten s. O. § 39, VI.

Nicht ins Haus gebracht werden die in O. § 36, I bezeichneten Wertbriefe (über 3000 bzw. 800 M.). Vielmehr kann hier der Absender nur verlangen, daß dem Adressaten ein Quittungsformular, der Ablieferungsschein, zugestellt wird, auf Grund dessen derjenige, der den mit dem Namen des „Empfangsberechtigten" unterschriebenen Schein zurückgibt, den Brief bei der Postanstalt abholen kann. Der Absender und der Empfänger, der den Schein aus der Hand gibt, gehen insofern ein großes Risiko ein, als der Post eine Untersuchung der Echtheit der Unterschrift, des etwa hinzu-

gefügten Siegels, überhaupt eine Prüfung der Berechtigung des Überbringers nicht obliegt (O. § 43, G. § 49).

Im Falle einer Abholungserklärung des Adressaten beschränkt sich die Pflicht der Post zur Bestellung auf das „zur Ausgabe stellen", also das Bereithalten am Schalter[3]). Auch hier liegt ihr eine Prüfung der Legitimation desjenigen, der sich zur Abholung meldet, nicht ob[4]).

Eine besondere Art der Abholungserklärung ist das Abkommen des Empfängers auf Überlassung eines Schließfachs (T. § 8, O. § 42 II, III)[5]). Hier geschieht die Aushändigung durch Einlegen des Briefs oder des erwähnten Ablieferungsscheins in ein sowohl der Post als dem Schlüsselbesitzer zugängliches verschließbares Fach.

Das Schließfachabkommen und die Abholungserklärung muß der Absender als Inhalt der Postordnung gegen sich gelten lassen. Da das erstere Institut seiner ganzen Anlage nach eine größere Sicherheit für den Empfänger und damit in vielen Fällen für den Absender bietet, kann nicht behauptet werden, daß die Post einen Brief schon einem „zur Abholung sich Meldenden" schlechthin ausliefern darf, wenn auch der Schließfachmieter eine Abholungserklärung abgeben muß (a. RGC. 63,337 ff.). Hier ist zum mindesten erforderlich, daß die Legitimation des Abholenden dahin geprüft wird, ob er im Besitze des Schlüssels ist. Es liegt ein besonderes Abkommen im Sinne des § 48 Gs. vor[6]), für das eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist.

So lange die Post den Brief nicht ausgehändigt hat, behält der Absender die Verfügungsgewalt, er kann ihn zurückverlangen und umadressieren lassen, nicht etwa auf

---

[3]) S. hierzu Urteil des OLG. Dresden v. 14. II. 1905, Sä. Archiv 15,635/5.

[4]) Meili S. 78 „eine Abnormität, die nicht gebilligt werden kann." H. Müller S. 37 ff., 62 ff.

[5]) Darüber speziell H. Müller.

[6]) Darüber H. Müller S. 29. 67.

Grund seines Eigentums[7]), sondern auf Grund der in O. § 33 getroffenen und den §§ 649, 667 BGBs entsprechenden Bestimmungen.

Der Absender muß dabei stets damit rechnen, daß dem Adressaten an einem Unterwegsorte ausgehändigt worden ist[8]) (O. § 34). Eine Beschränkung des Verfügungsrechts analog § 433 HGBs kennt die O. nicht; aus welchem Grunde, werden wir unten sehen (§ 13, V.)

Die Legitimation des Absenders richtet sich nach O. § 33, III.

Die Aushändigung des Ablieferungsscheines steht der im Sinne des § 33 der O. nicht gleich, da diesem Quittungsformular ein anderer Zweck als der, den Adressaten von der Ankunft des Wertbriefs zu benachrichtigen und dann zur Legitimation des Abholenden zu dienen, nicht innewohnt[9]). Sie ist keine „symbolische Übergabe“ des Briefs[10]).

Auch das Einlegen in das Schließfach ist m. E. nicht Aushändigen im Sinne des § 33 der O.[11]): Die Post hat sich des Besitzes am Briefe noch nicht begeben, sie kann ihn jederzeit wieder dem Fache entnehmen. Vielmehr erlischt hier das Verfügungsrecht des Absenders erst mit der Leerung des Fachs durch den Schlüsselbesitzer.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort gewechselt, so hat der Absender das Recht auf Nachsendung (O. § 44). Wertbriefe werden nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Unbestellbare und solchen „gleichgeachtete“ Briefe

---

[7]) a. M. Mayer S. 330 bezügl. des Herausgabeanspruchs; s. a. u. § 13, IV.

[8]) Leutke S. 195 hält die Best. in § 34 für einen Widerspruch zu § 33.

[9]) a. M. Leutke S. 231.

[10]) a. Dambach S. 254.

[11]) a. M. H. Müller S. 98/9.

werden nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet und dem Absender nach den für die Aushändigung an den Adressaten geltenden Vorschriften zurückgegeben (O. §§ 45, 46, 50). Die Post hat also ein Zurückbehaltungsrecht am Briefe, solange die darauf haftenden Porti und Gebühren nicht entrichtet sind. Von diesen kann sich der Absender aber nicht, wie es u. U. bei Paketen der Fall ist, durch Preisgabe der Sendung befreien.

Verweigert er die Rücknahme, so können zum Verkauf geeignete Briefe zu dem in O. § 46, IV angegebenen Zwecke verwendet werden, andere nach Ablauf einer gewissen Zeit vernichtet werden (O. § 46, V).

Ähnlich wird verfahren, wenn der Absender nicht ermittelt werden kann.

III. Außer für Porto und Gebühren muß der Absender für alle Verwendungen aufkommen, die von der Post während der Beförderung oder Rücksendung als erforderlich angesehen werden konnten, wenn nicht etwa nach dem Sinn der postrechtlichen Vorschriften (z. B. T. § 8) die Erhebung von Gebühren für eine Verwendung ausgeschlossen ist (BGB. § 670, O. §§ 27, 35, VI).

Über Verjährung der Ansprüche der Post s. T. § 7, BGB. § 196 Z. 3[12]).

§ 13. Bestehen Rechte des Empfängers gegen die Post auf Beförderung, Bestellung, Aushändigung des Briefs?

Das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Post und Absender würde ein selbständiges Recht des Adressaten auf Beförderung, Bestellung oder Aushändigung des Briefs nicht ausschließen.

I. Weder das Postgesetz noch die Postordnung gibt dem Adressaten ausdrücklich ein dem in § 435 HGBs bestimmten

[12]) Hoelder S. 420 (Erweiterung des Begriffs „Frachtfuhrleute").

ähnliches Recht. Läßt sich nun ein solches durch sinngemäße Auslegung oder im Wege der Analogie konstruieren? Diese Frage kann für die Pfändbarkeit einer solchen Forderung und deren Zugehörigkeit zur Konkursmasse von großer Bedeutung werden.

Mittelstein (S. 65)[1]) irrt, wenn er aus O. § 34 (Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung an einen Empfänger stattfinden) schließt, daß nach dem „Geist der Postordnung" unter dem Unterwegsort auch der Aufgabeort zu verstehen sei und somit ein selbständiges Recht des Empfängers auf Aushändigung des Guts sofort nach Aufgabe anerkannt sei, denn es wird dem Adressaten durch O. § 34 nur eine Möglichkeit gegeben, den Brief eher zu erhalten. Dagegen wird die Post berechtigt, sich ihrer Verpflichtung dem Absender gegenüber eher zu entledigen.

Hellwig (S. 521) und der von ihm angezogene Kann (S. 160) behaupten unrichtig, daß in O. § 50, III ein Argument für eine Berechtigung des Empfängers enthalten sei. Es lautet:

> . . . Bei unzureichend frankierten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe . . . kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

O. § 50, III setzt aber bereits die Aushändigung des Briefs voraus, wie der Satz „wenn . . . namhaft macht und . . . zurückgibt" deutlich zeigt. Es soll nur ausnahmsweise eine Befreiung des Empfängers von der Portopflicht trotz der Annahme statuiert werden. Von einer „logischen Notwendigkeit"[2]), daß der Adressat dann bei gewöhnlichen Briefen erst recht die Auslieferung gegen Portozahlung verlangen kann, kann nicht die Rede sein.

---

[1]) Ähnlich Leutke S. 196.
[2]) Kann S. 160.

Hiermit ist auch die Ansicht Leutkes (S. 241), der in O. § 50, III eine „unanfechtbare Stütze“ für das Recht des Empfängers sieht, widerlegt.

Ebenfalls ist nach der oben (S. 42) gegebenen Abgrenzung der Bedeutung des Ablieferungsscheins bei Wertbriefen die Behaupfung unhaltbar, daß dessen redlicher Besitz ein Recht auf Aushändigung begründe[3]). Für eine Berechtigung des Adressaten auf Beförderung könnte auf den ersten Blick § 44 der O. sprechen:

> „. . . werden . . . gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen nachgesendet, wenn nicht er — der Empfänger — oder der Absender eiue andere Bestimmung getroffen hat. — Bei Briefen mit Wertangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen entweder des Absenders oder des Empfängers.“

Der Empfänger soll hier wohl einen Einfluß auf die Verpflichtung der Post ausüben, sie aber nur dem Absender gegenüber verändern und nicht gegen dessen Willen (§ 44, III). An sein Verlangen sind Rechtsfolgen geknüpft, deshalb braucht er aber kein Recht auf Nachsenduug zu haben (irrig Braun S. 47, Leutke S. 241).

Nach O. § 19, IV. kann der Adressat bei Nachnahmesendungen eine Einlösungsfrist „in Anspruch nehmen“, bei gewissen Beschädigungen ist er nach § 35, IV in Kenntnis zu setzen, § 22, XII spricht von Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung, denen entsprochen werden kann, § 42 von einer Befugnis, „seine“ Postsendungen abholen zu lassen[4]).

Dies sind jedoch alles Vorschriften, die allein zum Beweise eines Rechts nicht ausreichen.

Manche sehen durch die postrechtlichen Vorfchriften einen Anspruch des Adressaten direkt verneint. So schließen Kann (S. 149) und Tinsch (S. 202—5) aus § 6 des Post-

---

[3]) a. M. Leutke S. 232, 236.

[4]) Kann S. 160 meint, diese Befugnis ohne eine als selbstverständlich vorausgesetzte Befugnis — er meint „Recht“ — zur Aushändigung sei eine „unvernünftige Sache“.

gesetzes, daß der Gesetzgeber dem Adressaten keinen Erfüllungsanspruch habe verleihen wollen, weil der Entschädigungsanspruch ausdrücklich nur dem Absender zugesprochen worden sei.

Diese Begründung ist ebenso wie die Meyers (§ 177), daß ein vertragsmäßiges Verhältnis nur zwischen Absender und Post bestehe, nicht stichhaltig.

Das Reichsgericht (RGC. 60,27) und H. Müller S. (94/5) verneinen einen Anspruch auf Auslieferung aus § 33 d. O. (der Absender kann die Sendung zurücknehmen, umadressieren), übersehen aber, daß ein Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegen könnte, bei dem das Recht des Adressaten resolutiv durch Verfügung des Absenders bedingt wäre (§ 328, II BGBs).

Auch der Ansicht des Reichsgerichts (RGC. 43,98, Aschenborn S. 71) kann der Verfasser nicht beipflichten, daß, wenn man auch einen Anspruch des Empfängers auf Auslieferung anerkennen wollte, die Pfändung des Anspruchs unzulässig sein würde, weil die Ausführung durch die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers zu einer unmittelbaren Verletzung des Briefgeheimnisses (s. u. § 15) führen würde. M. E. wäre die Pfändung des Anspruchs wohl zulässig, ihre erfolgreiche Geltendmachung gegenüber der Post aber bedingt durch Einwilligung des Empfängers oder des Absenders[5]).

Die analoge Anwendung des § 435 HGBs ist durch § 452 desselben Gesetzbuchs ausgeschlossen[6]). So ist im Postsonderrecht ein Anspruch des Empfängers auf Beförderung, Bestellung, Aushändigung weder anerkannt noch bejaht.

II. Aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGBs) kann der Adressat die hier

---

[5]) S. darüber Leutke S. 252ff., Hertz, D. J.-Ztg. 1903 S. 391.

[6]) v. d. Osten, S. 6, Mittelstein S. 66 arbeiten auf dieser Analogie.

fraglichen Rechte nicht haben, da die Post gerade vom Absender mit der Beförderung usw. beauftragt ist[7]).

Meili (S. 32) nimmt negotiorum gestio in dem Falle an, wenn die Post für die Bezahlung des Portos an den Empfänger verwiesen wird. Gleichwohl besorgt die Post trotz der Zahlung des Adressaten doch das Geschäft für den Absender. Braun (S. 50—3) bemerkt mit Recht, daß dann die Post auch einen Anspruch gegen den Empfänger ohne dessen Willen haben müßte!

III. Der Briefbeförderungsvertrag enthält ein Versprechen, an einen Dritten (Regel) zu leisten. Die Post leistet dem Absender, wenn sie dem Empfänger ausliefert[8]). Aschenborn (S. 85) verneint dies und ist der Ansicht, daß sonst die Übergabe seitens der Post mit der Absicht erfolgen müßte, daß der Adressat die Sendung zur Verfügung des Absenders bereit halten solle. Aus welchem Grunde?

Ob wir einen Vertrag zugunsten eines Dritten vor uns haben, ist eine stark umstrittene Frage. (Dafür: Höpfner S. 122, v. d. Osten S. 47, Mittelstein S. 84, Hellwig S. 523, Braun S. 70; dagegen: Schellmann S. 25, Schlegelberger D. J.-Ztg. 1901 S. 69.)

Der Verfasser verzichtet, auf die Kontroversen, die sich darüber im gemeinen Recht entsponnen haben, einzugehen[9]). Für uns gibt § 328 BGBs den Begriff des in Rede stehenden Vertrags, und zwar würde hier in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags zu entnehmen sein, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

---

[7]) Schellmann S. 38.

[8]) S. hierzu Annalen des Sä. OLG. 26,291, RGC. 60,24.

[9]) S. darüber v. d. O. S. 46 ff., Tinsch, S. 205, Mittelstein S. 64, Meili S. 147 ff., Kompe S. 339 ff., Höpfner S. 120.

Hellwig (S. 521 ff.) sucht in längerer Begründung aus dem Bedürfnis des Handels zu erklären, daß bei allen Beförderungsverträgen im Zweifel anzunehmen sei, daß der Empfänger berechtigt sein soll, die Auslieferung des Gutes, und zwar schon vor der Ankunft am Bestimmungsort (S. 524) zu verlangen[10]). Nur diese Leistung, nicht die Beförderung sei als dem Empfänger gegenüber zu erfüllen übernommen worden.

Gerade umgekehrt gibt v. d. Osten (S. 50) ihm ein Recht auf Forderung des Transports von der Einlieferung an, nicht aber ein Recht auf Herausgabe außer am Bestimmungsorte, auf den die Adresse nur laute.

Meines Erachtens wird folgendes dabei übersehen: Aus dem Umstande, daß die Post zur Beförderung, Bestellung und Aushändigung verpflichtet ist, und daß es für den Adressaten leichter sein mag als für den Absender, die Auslieferung zu verlangen, kann nicht ohne weiteres auf ein Recht des Empfängers geschlossen werden.

Vielmehr muß nach dem unzweideutigen Sinn des § 328 II BGBs für die fehlende besondere Bestimmung die vermeintliche Bestimmung[11]) der Parteien aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags erforscht werden: der objektive Vertragswille.

Keinesfalls kommt es auf den vermeintlichen Willen des Dritten an, ob ein Recht seinerseits entstehen soll (arg. § 329 BGBs). Wenn Schellmann (S. 25 ff.) Bittgesuche, Mahnbriefe usw. erwähnt, die nur das Interesse des Absenders im Auge hätten, und deshalb einen Vertrag zugunsten eines Dritten verneint, so ist zu entgegnen, daß dieser Umstand kein Hindernis für das Entstehen, wohl aber für das Bestehen des Rechts bilden könnte, da der Adressat das Recht nach § 333 BGBs zurückweisen kann.

[10]) Zust. Leutke S. 247; Dernburg I S. 263 verweist auf Hellwig ohne Entscheidung der Frage.

[11]) Schwankend Braun S. 66.

Der Absender wird nun in den meisten Fällen ein Interesse daran haben, daß der Empfänger so schnell wie möglich in den Besitz des Briefs kommt, und ein Recht auf des Empfängers Seite würde er vermutlich wünschen. Nur in Ausnahmefällen wird er bis zur Aushändigung die alleinige Verfügungsgewalt haben wollen.

Dagegen hat die Post regelmäßig kein Interesse daran, sich noch einem Dritten gegenüber zu verpflichten. Sie erfährt durch eine solche Berechtigung nur eine Belästigung. Auch hier lassen sich Ausnahmefälle denken.

Bei der Regelmäßigkeit und Gleichheit, die der Postbeförderung eigen sind und eigen sein müssen, ist aber auch im Einzelfalle, wenn wirklich einmal die beiden „objektiven Parteiwillen" übereinstimmen sollten, die selbständige Berechtigung des Adressaten aus einem Vertrag zugunsten eines Dritten zu verneinen.

Hellwig (S. 524) bemerkt, daß dann trotzdem das Auslieferungsbegehren des Empfängers nicht bedeutungslos sei, es wirke als die vom Bevollmächtigten des Absenders ausgegangene Aufforderung zur Erfüllung, versetze den Transporteur in Erfüllungsverzug gegenüber dem Absender. Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Adressat bevollmächtigt sein oder als bevollmächtigt gelten soll. Die Voraussetzung seiner Fähigkeit, die Post in Verzug zu versetzen, wäre erstens, daß er erkennbar den Willen des Absenders ausdrückte, zweitens daß er entweder wirklich bevollmächtigt ist oder daß er als Vertreter ohne Vertretungsmacht handeln will. In beiden Fällen könnte aber die Post diese „Mahnung" gemäß §§ 180, 174 BGBs zunichte machen bzw. sich auf die Unzulässigkeit berufen.

IV. Mayer (S. 330) gründet das Recht des Absenders auf Rückgabe der Sendung (O. § 33) auf dessen Eigentum. Von der Osten (S. 50) spricht vom Absender als dem präsumtiv dinglich Berechtigten.

In der Mehrzahl der Fälle mag der Absender Eigentümer des Briefs sein. Die Post kümmert sich aber um das dingliche Recht an der Sendung nicht. Ihre Rückgabepflicht entspricht vielmehr dem widerruflichen entgeltlichen Auftragsverhältnis, auf Grund dessen der unmittelbare Besitzer dem mittelbaren gegenüber auf Zeit zum Besitze verpflichtet ist (BGB §§ 868, 649, 667, 675, s. auch oben § 12, II, Strohal[12]) S. 18).

Wollte der Adressat auf Grund seines etwaigen Eigentums die Herausgabe des Briefs verlangen[13]), so stünde dem einereits die Schwierigkeit der Beweisführung (§ 1006 in Verbindung mit § 986 BGBs) entgegen, andrerseits müßte er sich gleichwohl den in O. § 34 erwähnten Beschränkungen unterwerfen.

V. Nichts hindert, daß der Absender dem Adressaten seine Ansprüche aus dem Beförderungsvertrage abtritt (BGB § 398 ff.). In der bloßen Adresse liegt noch keine Zession (a. M. Höpfner S. 119).

Der Empfänger hat nach alledem keinen selbständigen Anspruch[14]) auf Beförderung und Bestellung des Briefs, möglicherweise nur einen Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums, der ihm praktisch nichts nützen würde. Er wäre zwar pfändbar, seine erfolgreiche Geltendmachung gegenüber der Post seitens des Gläubigers aber bedingt durch die Einwilligung des Absenders oder des Empfängers.

Ein selbständiger Anspruch auf Auslieferung aus einem anderen Grunde besteht nicht.

---

[12]) Er führt den Anspruch auf Herausgabe als charaktristisches Merkma des mittelbaren Besitzes an.

[13]) § 985 BGBs.

[14]) Für die Postanweisung Hertz, D. J.-Ztg. 1903 S. 392, Gaupp-Stein II S. 576.

§ 14. Aushändigung des Briefs und Annahme seitens des Adressaten.

I. Mit dem Anbieten des Briefs gibt die Post dem Empfänger gegenüber lediglich eine Willenserklärung dahin ab, daß sie ihm die tatsächliche Gewalt über den Brief verschaffen will. Sie kann und will kein Recht zum Besitz übertragen, sondern nur einen tatsächlichen Zustand herstellen und weder den Adressaten dem Absender gegenüber noch diesen dem Adressaten gegenüber berechtigen oder verpflichten, nur sich von der Verbindlichkeit gegen ihren Auftraggeber befreien. Sie tritt nicht als Stellvertreterin des Absenders auf, übergibt aber den Brief mit dem Willen, daß ihn der Empfänger als einen vom ersteren übersendeten entgegennehme[1]).

Sie stellt mit dem Anbieten also keinen Vertragsantrag, so daß der Adressat durch Annahmeerklärung ein Recht auf Herausgabe des Briefs erlangte. Audrerseits hat auch die Post kein Recht auf Abnahme der Sendung, mag auch der Empfänger dem Absender gegenüber dazu verpflichtet sein[2]).

Nimmt er an, so erklärt er nur, daß er den betreffenden Brief als in seine tatsächliche Gewalt gelangt ansehen will. Er empfängt die Leistung der Post im eignen Namen, nicht im Namen des Absenders.

Ist nun das Verhältnis bei der Aushändigung des unfrankierten, ungenügend frankierten oder mit Gebühren belasteten Briefs, des Nachnahmebriefs und des Briefs mit dem Vermerke „Rückschein", wo Leistungen des Adressaten zu erfolgen haben, anders gestaltet?

II. Braun (S. 40—45)[3]) meint, im Anbieten des unfrankierten Briefs liege zugleich ein Antrag der Post, ihm

[1]) RGC. 60,28 „auf seine Rechnung"; Aschenborn S. 84, 85.

[2]) Die im öff. Interesse getroffene Bestimmung in O. § 40, § 186 CPO. betr. Briefe mit Zustellungsurkunden hat hiermit nichts zu tun.

[3]) S. daselbst die versch. Theorien über die Annahme.

die Sendung auszuliefern gegen Entrichtung des Portos und der Gebühren. Indem der Empfänger annehme, nehme er auch diesen Antrag an.

Laband (III, S. 93) sieht in der Annahme einer derartigen Sendung das Akzept der auf den Adressaten gezogenen Anweisung gegenüber dem Assignatar.

Schott (S. 563) läßt den Empfänger nach der Annahme auf Grund eines Kontrakts haften, denn die Auslieferung vor Entrichtung der auf der Sendung haftenden Gebühren sei „ein nach jeder Beziehung hin individualisiertes Rechtsgeschäft".

Mit dem Anbieten des Briefs will die Post auch hier nur im Auftrag des Absenders einen tatsächlichen Zustand herstellen. Der Empfänger muß wissen, daß er durch die Annahme der unfrankierten Sendung zur Entrichtung des Portos (ev. der Gebühren) verpflichtet wird (O. § 50, VI). Es liegt also notwendig im Anbieten des Briefs eine Aufforderung der Post, mit ihr bez. des Portos und der Gebühren in ein Verpflichtungsverhältnis zu treten, ein Vertragsantrag, der durch „Annahme"[4]) der Sendung angenommen wird. Der Vertrag bezieht sich aber nicht auf Auslieferung des Briefs (a. M. Braun S. 40—45).

III. Die in O. § 50, VI bestimmte Verpflichtung des Empfängers, nach Annahme des Briefs Porto und Gebühren zu zahlen, kann auf die Zahlung des Nachnahmebetrags nicht analog ausgedehnt werden. Denn Porto und Gebühren sind Geldleistungen, die die Post nur für sich verlangt, weil der Absender durch Auslieferung des Briefs ohne Einziehung dieser Beträge von seiner ursprünglichen Verpflichtung grundsätzlich frei wird (außer in dem Falle, wo die unzureichende Frankierung erst nach der Aushändigung an den Empfänger erkannt wird, s. o. § 10, II).

[4]) Kann S. 176 sieht in der Annahme einen Beitritt zu dem zugunsten des E. geschlossenen Vertrag und damit eine Übernahme der Verbindlichkeit, mit der sein Rechtserwerb verknüpft sein sollte.

Die Nachnahmesumme dagegen verlangt die Post erkennbar für den Absender, wenn auch nicht „in seinem Namen". Leutke (S. 173) ist der Ansicht, daß die Post den Absender bei der Einziehung der Nachnahme vertrete. Eine „Vertretung" im Sinne der §§ 164 ff. BGBs liegt hier aber ebensowenig wie beim Anbieten oder der Übergabe des Briefs selbst vor, da die Post das zwischen Absender und Adressat bestehende Rechtsverhältnis nicht kennt und letzterem gegenüber nicht mit Wirkung für oder gegen den Absender eine Willenserklärung abgeben oder eine Rechtshandlung vornehmen will. Der Rechtsakt der Einziehung der Nachnahme geht zunächst rechtlich nur die Post, nicht den Absender „anstatt" der Post an[5]). Der Empfänger zahlt der Post, die dem Absender vermöge des entgeltlichen Auftragsverhältnisses zur Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten verpflichtet ist (BGB. § 667).

Muß der Adressat bei der Übergabe des Nachnahmebriefs erkennen, daß sie nur in der Erwartung geschieht, daß er den in der Aufschrift angegebenen Betrag zahlt, so liegt auch im Anbieten der Nachnahmesendung ein Vertragsantrag und der annehmende Empfänger wird der Post gegenüber zur Zahlung verpflichtet.

IV. Dasselbe gilt für den Brief mit dem Vermerke „Rückschein" hinsichtlich der Vollziehung der Empfangsbescheinigung.

V. Wie schon oben bei der Beförderungspflicht der Post erwähnt, kann der Adressat ohne irgend welche Mitwirkung des Absenders durch eine schriftliche Abholungserklärung und ein Schließfachabkommen einen wichtigen Einfluß auf die Verbindlichkeit der Post ausüben.

Es ist nun meines Erachtens unrichtig, zu behaupten, daß diese Abkommen deshalb, weil der Beförderungsvertrag mit dem Absender geschlossen sei und der Absender die

---

[5]) S. Hölder S. 356.

Postordnung als lex contractus gegen sich gelten lassen müsse, keine Verpflichtungen der Post dem Empfänger gegenüber begründeten[6]).

Weshalb vereinbart dann der Adressat mit der Post, daß sie die für ihn einlaufenden Briefe am Schalter bereit halten oder in ein Schließfach legen soll? Weshalb zahlt er die Gebühren von 12 bzw. 18 M., wenn er die Post nicht sich gegenüber binden wollte? Es ist unerfindlich, weshalb solche „Abkommen" nicht „Verträge" sein sollen, aus denen Verpflichtungen beider Teile entstehen.

Freilich geht die Verbindlichkeit der Post nicht auf ein positives Handeln, denn der Empfänger hat keinen Anspruch auf Bestellung oder Aushändigung des Briefs, sondern auf ein Unterlassen (§ 241 BGBs), die für ihn einlaufenden Sendungen anders als auf die vereinbarte Art auszuhändigen.

Sollte die Post trotz eines solchen Abkommens einen Wertbrief ins Haus bestellen, so würde sich der Adressat durch die Annahme nicht verpflichten, die ihm sonst nach O. § 50, VI treffenden Bestellgebühren zu entrichten.

Eine andere Frage ist die, ob dem Empfänger Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Vertrags gegen die Post zustehen.

§ 15. Das Briefgeheimnis.

Der Begriff des Briefgeheimnisses ist in G. § 5 nicht definiert[1]), § 5 sagt nur:

> Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

---

[6]) H. Müller, S. 29/30.

[1]) Gründe: Stenograph. Berichte, I. Legislaturperiode, Session 1867 Bd. I S. 518 ff.

Nach der herrschenden Ansicht[2]) ist das Briefgeheimnis die Pflicht jedes Postbeamten oder sonstigen verpflichteten Angestellten der Post, alles, was er in seiner Eigenschaft als solcher über einen Postverkehr zwischen bestimmten Personen in Erfahrung gebracht hat, geheimzuhalten. Es bezieht sich nicht nur auf Briefe, auch nicht nur auf verschlossene Sendungen (a. M. Reichardt S. 4) und ist nicht eine dem Privatrecht angehörige vertragsmäßige oder gesetzliche Pflicht der Postverwaltung[3]).

Das Briefgeheimnis ist vielmehr eine dem öffentlichen Recht eigene Verpflichtung, die zum Teil schon im Reichsbeamtengesetz Ausdruck gefunden hat.

Sie erlischt, wenn entweder der Absender oder der Adressat ihre Einwilligung zur Preisgabe des Geheimnisses erteilen.

Über die Ausnahmen vom Briefgeheimnis s. Dambach zu § 5, Aschenborn S. 62 ff.

§ 16. Die Schadensersatzpflicht der Post.

Das Postgesetz überschreibt seinen Abschnitt II mit „Garantie". Wir entnehmen aus den §§ 6 bis 15, daß es darunter die Schadensersatzpflicht der Post begreift.

Die m. E. wichtigste Frage, die von der Literatur zum größten Teil ohne weitere Begründung erledigt wird, ist die, ob die §§ 6 ff. die Haftpflicht der Post erschöpfend und ausschließlich regeln wollen.

Sie wird bejaht von Dambach (A. 5 zu § 12, s. aber Anm. 34 zu § 6), Kann (S. 134), Wirsing (S. 2, 89), Braun (S. 30), Leutke (S. 214), z. T. Coermann (S. 562)[1]).

Weder in den Motiven zum Postgesetz von 1867 und

---

[2]) S. Dambach, Aschenborn zu § 5, Meyer § 176, Schott S. 541. Kann S. 35/6, speziell Reichardt, Wolcke.

[3]) Coermann S. 556.

[1]) S. auch Urteil LG. Hamburg, D. J.-Zg. 1904, 1192.

1871 noch in den Kommissionsberichten und Beratungen im Reichstage ist davon die Rede gewesen, daß die Post nur in den besonders erwähnten Fällen Schadensersatz leisten solle.

Prüfen wir die in Betracht kommenden Paragraphen, so zählt zunächt der § 6

einige Fälle auf, in denen bei gewissen Sendungen — aus welchem Rechtsgrunde ist nicht gesagt — Schadensersatz geleistet wird,

stellt nur bezüglich der Postanweisungen allgemein den Satz auf, daß Garantie geleistet wird.

Der Absatz V betont, daß für andere als die „vorstehend genannten Gegenstände" in gewissen Fällen (Verlust, Beschädigung, Verzögerung) kein Ersatzanspruch besteht.

§ 7 enthält einen Fall des Ausschlusses der Haftpflicht und eine Beweisregelung.

Die §§ 8 bis 10 behandeln die Höhe des Ersatzeis in bestimmten besonders aufgezählten Fällen oder für bestimmte Gegenstände,

und § 12 sagt, daß eine **weitere** als die in diesen §§ 8 bis 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung, insbesondere wegen eines durch Verlust oder Beschädigung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinns nicht geleistet wird.

Aschenborn (S. 87) behauptet nun ganz unhaltbar und dem Wortlaut und Sinn des § 12 direkt zuwider, daß die Fälle, in denen eine Schadensersatzpflicht des Postfiskus eintrete, in den §§ 6 ff. genau „und mit der in § 12 ausdrücklich ausgesprochenen Wirkung" abgegrenzt seien,

daß im Postbeförderungsrechte eine weitere als die in den §§ **6** bis 11 bestimmtc Entschädigung seitens der Post in keinem Falle geleistet werde.

Er übersieht (wie auch Wirsing S. 2) die Worte
„nach Verschiedenheit der Fälle“
und die alleinige Beziehung des § 12 zu den Paragraphen, die nur die Höhe des Ersatzes in den aufgezählten Fällen bestimmen.

Die Rechtsgründe, aus denen die Verpflichtung der Post entstehen soll (Vorsatz, Fahrlässigkeit usw.), werden überhaupt nicht erwähnt, nur einige Fälle aufgezählt, in denen aus bestimmten Rechtsgründen die Post nicht haften soll (G. § 6 III).

Ihrem Inhalt nach enthalten die §§ 6 ff. Vorschriften, die die Schadensersatzpflicht im Vergleich zu den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen des BGBs erweitern, einschränken oder ausschließen[2]). Auch wenn das Postgesetz als Sonderrecht vorgeht, müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derartige Bestimmungen einschränkend ausgelegt werden, und es kann nicht, wie es von Leutke unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Grundsatz geschieht, behauptet werden, daß § 6 des Postgesetzes alle darin nicht erwähnten oder darüber hinausgehenden Ersatzansprüche ausschließe[3]). Der Abschnitt II des Postgesetzes zählt aber nicht alle Fälle des Ersatzes auf und § 12 bezieht sich nur auf dessen Höhe in diesen Fällen (arg. zweiter Satz von § 12!).

Andrerseits irrt Coermann (S. 562), wenn er die §§ 6 und 12 nur auf den zwischen der Post und dem Absender geschlossenen Vertrag bezieht, denn die Post haftet schon vom Zeitpunkt der reglementsmäßigen Einlieferung an, wo also noch gar kein Vertrag abgeschlossen ist[4]). Auch

[2]) Mayer (S. 330 ff.) führt auch hier die Betrachtung aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts scharf durch („öffentlich-rechtliche Entschädigung“).

[3]) Auch H. Müller S. 59 sieht durch § 6 V. jegliche Haftung der Post für die Beförderungsverträge bei gewöhnlichen Briefen ausgeschlossen.

[4]) Z. B. der Wertbrief ist den Schalterbeamten übergeben.

seine Meinung, die Haftung der Post für unerlaubte Handlungen ihrer Beamten[5]) werde nicht von den genannten Paragraphen umschlossen, ist nicht haltbar, denn dann würde die Post in den meisten Fällen auf Grund der §§ 831 oder 31,89 BGBs doch noch Schadensersatz zu leisten haben, während sie gerade für die im Abschnitt II bestimmten Fälle und Gegenstände davon befreit sein soll und zwar aus jedem Rechtsgrunde.

Wir gelangen nach der gewonnenen Übersicht zu folgendem Ergebnis:

Da der Abschnitt II des Postgesetzes hinsichtlich der Briefbeförderungsgeschäfte nur die Höhe des Schadensersatzes in den aufgezählten Fällen regelt, das Postgesetz und die Postordnung also nicht vollständig über bie Materie „verfügen", und auch aus keiner Bestimmung hervorgeht, daß sie darüber verfügen wollen, so müssen die Vorschriften des BGBs für die anderen Fälle ergänzend eingreifen (§§ 89,31, 278, 831, EG. z. BGB. Art. 77)[6]).

Analog anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Postgesetzes

1) daß nur dem Absender Ersatz geleistet wird, d. h. in den Fällen, in denen der Schaden im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrage steht,
2) daß dies nur bei reglementsmäßiger Einlieferung — die der Absender zu beweisen hat — geschieht,
3) daß der Anspruch gegen die in G § 13 bezeichnete Oberpostdirektion gerichtet werden muß,
4) daß die Verjährung innerhalb der in § 14 bestimmten Zeit eintritt,

denn die Erwägungen, die zu diesen Festsetzungen geführt haben, treffen für alle Beförderungsgeschäfte zu. (Einfachheit, Beweisvorteil, Einheitlichkeit).

---

[5]) S. RGC. 19,101, 67,182.

[6]) Vgl. auch RGC. 19,101 und 67,182; Josef S. 615.

Als nach dem Rechte des BGBs zu beurteilende Fälle des Schadensersatzes kommen u. a. in Betracht: Nichtbeförderung trotz Annahme[7]), Verweigerung der Nachsendung, der Ausstellung eines Einlieferungsscheins, falsche Aushändigung[8]), Aushändigung des Briefs ohne Einziehung der Nachnahme oder ohne Vollziehenlassen des Rückscheins, Verletzung des Briefgeheimnisses[9]).

Darzustellen, wann „Verlust", „Beschädigung" usw. vorliegen, in welcher Höhe der Ersatz zu leisten ist, ist vornehmlich Aufgabe eines Kommentars. Ein näheres Eingehen auf die Haftpflicht der Post fällt aus dem Rahmen dieser Abhandlung.

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht in den Fällen G. §§ 6, III, 7,1, 8, II, 15 und O. § 39, XV. Im übrigen richtet sich die Grenze der Haftung nach dem BGB.

Die Verjährung[10]) des Entschädigungsanspruchs tritt 6 Monate nach Einlieferung des Briefs ein, auch in den nach dem BGB. zu beurteilenden Fällen (nach Analogie von G. § 14).

---

[7]) Mittelstein S. 58.

[8]) Braun, S. 31, H. Müller S. 53 nehmen „Verlust" an.

[9]) Coermann S. 557.

[10]) G. § 14,1, spricht fälschlich von „Erlöschen", s. aber Satz 2 und Sten. Berichte, I. Legislaturperiode, I. Session 1871, I. Bd. S. 554.